



Ihr persönlicher Vorsorgevorschlag

Für BasisRente Invest - Tarif 84Y Netto

Daten zur Versicherten Person

Name..... **A B**
weiblich..... geb. 01.06.1973
Beruf..... Bürokaufmann
Branche..... Verwaltung

Ihre Vertragsdaten

Tarif..... 84Y
Berufsgruppe..... B
Versicherungsbeginn..... 01.07.2025
Eintrittsalter..... 52 Jahre
Aufschubdauer..... 15 Jahre
Rentenbeginn..... 01.07.2040
Alter bei Rentenbeginn..... 67 Jahre
Rentengarantiezeit..... 10 Jahre
Anlaufmanagement..... nein

Verwendung der Überschüsse

Rentenbezug..... Dynamische Rentenerhöhung mit Basisrente

Fondsauswahl

Fondspalette

Fonds	ISIN	Anteil (in %)
Xtrackers MSCI World ESG UCITS ETF 1C	IE00BZ02LR44	100,00

Rebalancing..... ja

Versicherungs- leistungen für die Hauptversicherung

Die vereinbarte Rente wird fällig, wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn (Ablauf der Aufschubzeit) erlebt. Ab da wird sie lebenslang gezahlt, bei Tod des Versicherten zahlen wir eine Hinterbliebenenrente aus dem bis zum Ende der Rentengarantiezeit zur Verfügung stehenden Kapital.

Die Todesfallleistung wird als Rente ausgezahlt.

Beitragsübersicht

Beitrag..... brutto 100,00 Euro
Zahlungsweise..... monatlich
Zahlungsdauer..... 15 Jahre

12.06.2025

Seite 1 von 3

Ihr persönlicher Vorsorgevorschlag

Ihre Leistungen vor Rentenbeginn

Todesfallleistung..... Fondsguthaben
bei Tod vor Rentenbeginn

Die Todesfallleistung wird nicht einmalig, sondern als Rente ausgezahlt.

Ihre Leistungen bei Rentenbeginn

Leistungen inklusive Überschussbeteiligung* zum 01.07.2040 (angestrebter Rentenbeginn)

Angenommene jährliche Wertsteigerung der Fondsanteile	3,00 Prozent *	6,00 Prozent *	9,00 Prozent *
Fondsguthaben	21.328,22 Euro	27.074,44 Euro	34.632,38 Euro
garantierte Monatsrente	61,58 Euro	78,17 Euro	100,00 Euro
Gesamtrente inkl. Überschussrente *	85,91 Euro	109,06 Euro	139,51 Euro

Zum angestrebten Rentenbeginn beträgt der aktuelle Rentenfaktor ** 28,87 Euro und der garantierte Rentenfaktor ** 28,87 Euro.

Leistungen inklusive Überschussbeteiligung* zum 01.07.2035 (vorgezogener Rentenbeginn)

Angenommene jährliche Wertsteigerung der Fondsanteile	3,00 Prozent *	6,00 Prozent *	9,00 Prozent *
zu verrentendes Guthaben	13.245,07 Euro	15.459,20 Euro	18.082,58 Euro
garantierte Monatsrente	33,40 Euro	38,99 Euro	45,60 Euro
Gesamtrente inkl. Überschussrente *	48,55 Euro	56,68 Euro	66,29 Euro

Zum vorgezogenen Rentenbeginn beträgt der aktuelle Rentenfaktor ** 25,22 Euro und der garantierte Rentenfaktor ** 25,22 Euro.

Alternativ zum vorgezogenen Rentenbeginn kann der Rentenbeginn auch hinausgeschoben werden: beitragsfrei maximal bis zum rechnungsmäßigen Alter von 85 Jahren.

* Hinweise zur Überschussbeteiligung

Die dargestellten Leistungen basieren auf der Annahme einer über die gesamte Vertragsdauer gleichbleibenden jährlichen Wertsteigerung der Investmentanlage. Bisherige oder künftige Wertentwicklungen können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächlichen Renditen einzelner Jahre können höher oder niedriger ausfallen. Anlagechancen und Anlagerisiken liegen beim Versicherungsnehmer.

Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung, bestehend aus Risiko-, Kosten- und Zinsgewinnen (in der Rentenbezugszeit), können nicht garantiert werden. Sie gelten nur dann, wenn die für 2025 festgesetzten Überschussanteilsätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben.

Bei einer evtl. notwendigen Überschuss-Senkung wird, soweit dies ausreichend ist, zunächst nur die Steigerung der Rente reduziert. Reicht die Minderung des Steigerungssatzes nicht aus, müssen wir auch den Sockelbetrag der Überschussrente reduzieren; dadurch sinkt die Gesamtrente. Erlaubt eine dauerhafte Ertragsentwicklung eine Überschusserhöhung, heben wir den Steigerungssatz an.

Ihr persönlicher Vorsorgevorschlag

**** Erläuterungen zum Rentenfaktor**

Die Höhe der Rente wird aus dem zu Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Kapital und dem dann gültigen Rentenfaktor ermittelt.

Es wird mindestens der genannte garantierte Rentenfaktor zugrunde gelegt.

Der Rentenfaktor gibt an welche Monatsrente ab dem vereinbarten Rentenbeginn je 10.000 Euro vorhandenem Kapital gezahlt wird.

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns ein Anliegen.

Wir weisen gerne darauf hin, dass wir die von Ihnen bekannt gegebenen Daten – zweckgebunden und soweit zur Erfüllung Ihres konkreten Anliegens erforderlich – verarbeiten.

Über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) möchten wir Sie informieren. Einzelheiten hierzu haben wir für Sie unter www.muenchener-verein.de/datenschutz zusammengestellt. Sie können diese Informationen auch gerne telefonisch unter 089/5152-1000 bei uns anfordern.

Xtrackers MSCI World ESG UCITS ETF 1C

Stand: 04.06.2025



münchener verein

Zukunft. In besten Händen.

Stammdaten

ISIN	IE00BZ02LR44
Fondsgesellschaft	DWS Investment S.A.
Fondsdomizil	Irland
Fondswährung	USD
Auflagedatum	24.04.2018
Fondsvermögen	5,59 Mrd.
Laufende Kosten	0,20 %
Performance Fee	keine
ESG-Einstufung	Artikel 8
Scope Rating*	(A)
Scope ESG Rating**	5 (5)

*Fonds-Rating: A bis E (A = sehr gut, E = schwach)

**ESG-Rating: 0 bis 5 (0 = schlechtester Wert, 5 = bester Wert)

Fondskennzahlen

Rendite 1 Jahr p.a.	12,98 %
Rendite 3 Jahr p.a.	14,53 %
Rendite 5 Jahr p.a.	13,79 %
Rendite 10 Jahr p.a.	-
Rendite lfd. Jahr	4,95 %
Rendite 2024	19,71 %
Rendite 2023	26,77 %
Rendite 2022	-20,92 %

Risikokennzahlen

Volatilität 3 Jahre	16,66 %
Sharpe Ratio 3 Jahre	0,56
Max. Verlust in Monaten	3
Max. Drawdown 3 Jahre	-21,36 %

Risiko- & Ertragsprofil***

← geringeres Risiko	höheres Risiko →
← potenziell geringerer Ertrag	potenziell höherer Ertrag →

1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

***Gesamtrisikoindikator des Fonds auf Basis des SRI (Summary Risk Indicator)

Top Positionen

Microsoft Corp.	9,14 %
Nvidia Corp.	8,05 %
Alphabet Inc A	3,04 %
Tesla Inc.	2,67 %
Alphabet Inc C	2,62 %
Eli Lilly & Co.	2,37 %
VISA Inc.	1,96 %
Mastercard Inc. A	1,47 %
Johnson & Johnson	1,23 %
Home Depot	1,17 %
Summe Top-Positionen	33,72 %

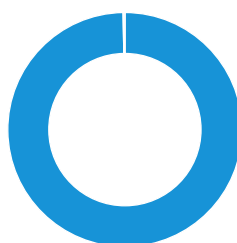
Anlageschwerpunkt

Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI World Low Carbon SRI Leaders Index (der "Index") vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden. Der Index basiert auf dem MSCI World Index, der die Wertentwicklung bestimmter Aktien großer und mittelständischer börsennotierter Unternehmen aus Industrieländern widerspiegeln soll. In den Index werden nur Unternehmen aufgenommen, die Bestandteil des Mutterindex sind, sich durch hohe Leistung in den Bereichen Umwelt, Soziales und Corporate Governance (Environmental, Social und Corporate Governance, kurz: ESG) auszeichnen und von denen eine im Vergleich zu anderen regionalen und branchenspezifischen Wettbewerbern geringe derzeitige und potenzielle Kohlenstoffbelastung ausgeht. Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Wertentwicklung



Vermögensaufteilung



■ Aktien 99,77 %
■ Kasse 0,23 %

Regionen

USA	69,17 %
Japan	6,11 %
Vereinigtes Königreich	3,23 %
Schweiz	3,15 %
Kanada	2,98 %
Frankreich	2,70 %
Deutschland	2,53 %
Australien	1,45 %
Niederlande	1,35 %
Dänemark	1,17 %

Sektorengewichtung

Informationstechnologie	28,74 %
Finanzwesen	18,97 %
Gesundheitswesen	12,48 %
langlebige Gebrauchsgüter	10,74 %
Industrie	9,62 %
Kommunikationsdienste	9,47 %
Grundstoffe	3,26 %
Basiskonsumgüter	3,19 %
Immobilien	2,61 %
Versorger	0,54 %

Die Münchener Verein Lebensversicherung AG stellt ausschließlich Informationen zur Verfügung, die weder ein Angebot, Anlageberatung, Anlageempfehlung noch sonstige generelle oder individuelle Empfehlung im Hinblick auf die Investmentfonds als Bestandteil des Versicherungsprodukts darstellen. Es wird keine Haftung für die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Aktualität der Informationen übernommen. Die dargestellte Wertentwicklung bezieht sich ausschließlich auf eine Direktanlage in die zugrundeliegenden Investmentfonds. Das Anlagerisiko trägt der Versicherungsnehmer. Die in der Vergangenheit erzielten Erfolge sind keine Garantie für die zukünftige Entwicklung.

ESG-Informationen

Stand: 05.06.2025

Gegenstand dieses Dokuments sind Nachhaltigkeitsinformationen zu diesem Finanzprodukt. Es handelt sich um Werbematerial. Für Informationen über die berücksichtigten Umweltziele lesen Sie bitte aufmerksam die Nachhaltigkeitsinformationen des Herstellers. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Xtrackers MSCI World ESG UCITS ETF 1C

ISIN / WKN	IE00BZ02LR44 / A2AQST
Emittent / Hersteller	DWS Investment S.A.
Benchmark	MSCI World Low Carbon SRI Selection Index
EU-Offenlegungskategorisierung*	Artikel 8 Einstufung nach Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)
PAI Berücksichtigung**	Ja, für folgende Kriterien: Soziale und Arbeitnehmerbelange
SFDR vorvertragliche Informationen***	Link
SFDR regelmäßige Informationen***	Link
SFDR Website Informationen***	Link
ESG-Fokus	-
Aktualisierung durch Hersteller	07.03.2025

* Artikel 6: Finanzprodukte, die weder ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, noch nachhaltige Investitionen anstreben; Artikel 8: Finanzprodukte, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, und die Unternehmen, in die investiert wird, wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an; Artikel 9: Finanzprodukte, die nachhaltige Investitionen anstreben.

** PAI (Principle Adverse Impact) sind die negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

*** SFDR - Sustainable Finance Disclosure Regulation (Offenlegungsverordnung)

Mindestanteil von nachhaltigen Anlagen nach SFDR



Anlagestrategie

Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI World Low Carbon SRI Leaders Index (der "Index") vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden. Der Index basiert auf dem MSCI World Index, der die Wertentwicklung bestimmter Aktien großer und mittelständischer börsennotierter Unternehmen aus Industrieländern widerspiegeln soll. In den Index werden nur Unternehmen aufgenommen, die Bestandteil des Mutterindex sind, sich durch hohe Leistung in den Bereichen Umwelt, Soziales und Corporate Governance (Environmental, Social und Corporate Governance, kurz: ESG) auszeichnen und von denen eine im Vergleich zu anderen regionalen und branchenspezifischen Wettbewerbern geringe derzeitige und potenzielle Kohlenstoffbelastung ausgeht. Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

ESG-Informationen

Stand: 05.06.2025

Rechtliche Informationen

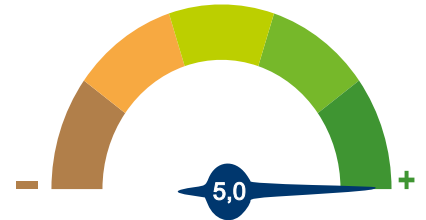
Die offengelegten ESG-Informationen werden der cleversoft GmbH von der genannten Kapitalanlagegesellschaft (Hersteller) und Scope Fund Analysis zur Verfügung gestellt. Die ESG-Informationen werden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, regelmäßig geprüft und aktualisiert. Trotz aller Sorgfalt können sich die Informationen inzwischen verändert haben oder auf fehlerhaften Daten Dritter basieren. Die Versicherungsgesellschaft und cleversoft GmbH können keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der ausgewiesenen Daten übernehmen. Die in dem ESG-Dokument publizierten Informationen stellen keine Empfehlung, Angebot oder Aufforderung zur Investition in einen Fonds dar.

ESG-Informationen

Stand: 05.06.2025

Xtrackers MSCI World ESG UCITS ETF 1C

Das Scope ESG-Rating basiert auf 15 Haupt- und 88 Sub-Ausschlusskriterien. Aus der erreichten Prozentzahl für die verwendeten Ausschlusskriterien ergibt sich eine Bewertung für jede der drei Dimensionen (E)nviromental, (S)ocial und (G)overnance. Die endgültige Bewertungskennzahl berechnet sich abschließend aus der prozentualen Verteilung aller Ausschlusskriterien über die drei ESG-Dimensionen als Gewichtungsfaktor hinweg. Die Skala reicht von null bis fünf, wobei fünf die bestmögliche Bewertung darstellt.



Scope ESG-Rating

[Information zum Scope ESG-Rating](#)

Scope ESG-Rating Skala von 0 bis 5
(0 = schlechtester Wert, 5 = bester Wert)



Welche Nachhaltigkeitskriterien werden mit einbezogen?

ESG-Reporting	Ja	Engagement	Ja
ESG-Research	Ja	Ausschlusskriterien	Ja
Best-of-Class	Nein	Best-in-Class	Nein
Themenansatz	Nein		

Quelle: Scope Fund Analysis

Sind bestimmte Investitionen ausgeschlossen?

Umwelt	Soziales	Unternehmensführung
• Automobilindustrie • Chemie • Gentechnik • Kernkraft • Fossile Energieträger • Luftfahrt • Umweltschädliches Verhalten	• Menschenrechtsverstöße • Arbeitsrechtsverstöße • Pornographie • Suchtmittel • Tierschutzverstöße • Waffen / Rüstung	• Verstoß gegen Global Compact • Unzulässige Geschäftspraktiken
Nein Nein Ja Ja Ja Nein Nein	Nein Nein Ja Ja Nein Ja	Ja Nein

Quelle: Scope Fund Analysis

ESG-Glossar

Ausschlusskriterien - Ein Ansatz, bei dem bestimmte Investments oder Investmentklassen aus dem Investmentuniversum ausgeschlossen werden.

Best-in-Class - Auswahl oder Gewichtung der sich am besten entwickelnden Unternehmen oder Assets auf Grundlage einer ESG-Analyse innerhalb eines bestimmten Investment-Universums.

Best-of-Class - Anlagestrategie, nach der auf Basis von ESG-Kriterien die besten Unternehmen über sämtliche Branchen und Kategorien hinweg ausgewählt werden.

Engagement - Langfristiger Dialog von Investoren und Unternehmen mit dem Ziel, die Unternehmensführung unter Berücksichtigung von sozialen, ethischen und ökologischen Kriterien zu gewinnen.

ESG-Kriterien - Englisch für Environmental, Social and Governance - Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung. Bezieht sich auf ein breites Spektrum nicht-finanzieller Indikatoren für die Nachhaltigkeitsfonds.

ESG-Reporting - Die Offenlegung nicht-finanzieller Kennzahlen und Informationen zu ESG-Kriterien auf Fonds- und Unternehmensebene.

ESG-Research - Spezialisierte Research-Anbieter bieten Analysen zu Staaten und Unternehmen unter Berücksichtigung der Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) an. Materielle im Rahmen der klassischen Finanzanalyse vernachlässigte ESG-Risiken und Chancen werden identifiziert und bewertet.

Global Compact - Der UN Global Compact (Globaler Pakt der Vereinten Nationen) verpflichtet Unternehmen zur Einhaltung sozialer und ökologischer Mindeststandards. Wichtige Prinzipien des UN Global Compact sind Menschenrechte, Vereinigungsfreiheit, Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung.

Themenansatz - Investitionen in Themen oder Assets, die mit der Förderung von Nachhaltigkeit zusammenhängen. Thematische Fonds haben ESG-Themenschwerpunkte, z. B. Klimawandel und Ökoeffizienz.

Übersicht der gesamten Versicherungsleistungen und Beiträge

Für BasisRente Invest - Tarif 84Y Netto

A B, geb. 01.06.1973, Berufsgruppe B, Beginn 01.07.2025, Aufschubdauer 15 Jahre, Rentengarantiezeit 10 Jahre, Überschussplan "Fondsanlage" in der Aufschubzeit, Überschussplan "Dynamische Rentenerhöhung mit Basisrente" im Rentenbezug

Bei derzeit gültigen Überschusssätzen. Beachten Sie bitte den Hinweis zur Überschussbeteiligung!

Wirksamkeitsdatum	Jährlicher Gesamtbeitragsaufwand	Leistung zum Ende des Versicherungsjahres unter Annahme einer jährlich gleichbleibenden Wertsteigerung von					
		3,00 Prozent**		6,00 Prozent**		9,00 Prozent**	
		bei Tod	bei Rückkauf	bei Tod	bei Rückkauf	bei Tod	bei Rückkauf
	in Euro						
01.07.2026	1.200	1.170	0	1.189	0	1.207	0
01.07.2027	1.200	2.372	0	2.445	0	2.519	0
01.07.2028	1.200	3.607	0	3.774	0	3.945	0
01.07.2029	1.200	4.875	0	5.178	0	5.496	0
01.07.2030	1.200	6.178	0	6.662	0	7.181	0
01.07.2031	1.200	7.517	0	8.232	0	9.013	0
01.07.2032	1.200	8.892	0	9.891	0	11.005	0
01.07.2033	1.200	10.304	0	11.645	0	13.170	0
01.07.2034	1.200	11.755	0	13.499	0	15.524	0
01.07.2035	1.200	13.245	0	15.459	0	18.083	0
01.07.2036	1.200	14.776	0	17.531	0	20.864	0
01.07.2037	1.200	16.349	0	19.722	0	23.888	0
01.07.2038	1.200	17.964	0	22.038	0	27.175	0
01.07.2039	1.200	19.624	0	24.486	0	30.748	0
01.07.2040	1.200	21.328	0	27.074	0	34.632	0

Beginn der Rentenzahlung (bei derzeitiger Überschussbeteiligung über die gesamte Laufzeit)

Wirksamkeitsdatum	Gesamte Monatsrente in Euro unter Annahme einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung von		
	3,00 Prozent** vor Rentenbeginn	6,00 Prozent** vor Rentenbeginn	9,00 Prozent** vor Rentenbeginn
01.07.2040	85,91	109,06	139,51
01.07.2041	85,91	109,06	139,51
01.07.2042	85,91	109,06	139,51
01.07.2043	85,91	109,06	139,51
01.07.2044	85,91	109,06	139,51
01.07.2045	85,91	109,06	139,51

12.06.2025

Seite 1 von 2

Übersicht der gesamten Versicherungsleistungen und Beiträge

Wirksamkeitsdatum	Gesamte Monatsrente in Euro unter Annahme einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung von		
	3,00 Prozent** vor Rentenbeginn	6,00 Prozent** vor Rentenbeginn	9,00 Prozent** vor Rentenbeginn
01.07.2046	85,91	109,06	139,51
01.07.2047	85,91	109,06	139,51
01.07.2048	85,91	109,06	139,51
01.07.2049	85,91	109,06	139,51
01.07.2050	85,91	109,06	139,51
01.07.2051	85,91	109,06	139,51
01.07.2052	85,91	109,06	139,51
01.07.2053	85,91	109,06	139,51
01.07.2054	85,91	109,06	139,51
01.07.2055	85,91	109,06	139,51
01.07.2056	85,91	109,06	139,51
01.07.2057	85,91	109,06	139,51
01.07.2058	85,91	109,06	139,51
01.07.2059	85,91	109,06	139,51

Die Todesfallleistung wird als Hinterbliebenenrente ausgezahlt.

**** Hinweise zur Überschussbeteiligung**

Die dargestellten Leistungen basieren auf der Annahme einer über die gesamte Vertragsdauer gleichbleibenden jährlichen Wertsteigerung der Investmentanlage. Bisherige oder künftige Wertentwicklungen können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächlichen Renditen einzelner Jahre können höher oder tiefer ausfallen. Anlagechancen und Anlagerisiken liegen beim Versicherungsnehmer.

Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung, bestehend aus Risiko- sowie Kostengewinnen, können nicht garantiert werden. Sie gelten nur dann, wenn die für 2025 festgesetzten Überschussanteilsätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben.

Es ist zu beachten, dass der Wert „bei Tod“ sowohl einen garantierten als auch einen von der unterstellten Fonds- bzw. ggf. Index-Performance abhängigen Teil aufweisen kann.

Dieses Informationsblatt ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Das Informationsblatt soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen. Die Angaben sind nur bei planmäßigem Vertragsverlauf mit den unter "Ihre Daten" (siehe Seite 2) angegebenen Beitragszahlungen bis zum Beginn der Auszahlungsphase gültig. Die Berechnungen erfolgen mit einer beispielhaften Wertentwicklung.

› Produktbeschreibung

Ansparphase

Fondsgebundene Basisrentenversicherung auf ein Leben mit Leistung bei Tod vor Rentenbeginn und wahlweise Rentengarantiezeit.

Auszahlungsphase

Bei Erleben des Rentenbeginns erhalten Sie eine lebenslange monatliche Rente. Die Überschussverwendungsform im Rentenbezug ist eine Dynamische Rentenerhöhung mit Basisrente.

Die Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar.

› Chancen-Risiko-Klasse

Die Chancen-Risiko-Klasse (CRK) gibt an, wie die Ertragschancen und Risiken dieses Produkts gegenüber anderen steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten einzuschätzen sind. Für einen Musterkunden hat die unabhängige Produktinformationsstelle Altersvorsorge dieses Produkt für verschiedene Kapitalmarktszenarien über eine vergleichbare Ansparphase von 20 Jahren untersucht und in die CRK 4 eingeteilt. Dabei wurde berücksichtigt, ob dieses Produkt zu Beginn der Auszahlungsphase eine Beitragserhaltungszusage enthält. Riester-Produkte enthalten immer eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 1 Das Produkt bietet eine sichere Anlage durch eine bis zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegte garantierte (Mindest-) Verzinsung oder an einen Referenzzins gekoppelte Verzinsung mit niedrigen Ertragschancen. Das unwiderruflich gebildete Kapital nach Abzug der Kosten steigt in der Ansparphase fortwährend an. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 2 Das Produkt bietet eine sicherheitsorientierte Anlage mit begrenzten Ertragschancen. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 3 Das Produkt bietet eine ausgewogene Anlage mit moderaten Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein moderates Verlustrisiko.

CRK 4 Das Produkt bietet eine renditeorientierte Anlage mit höheren Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein höheres Verlustrisiko.

CRK 5 Das Produkt bietet eine chancenorientierte Anlage mit hohen Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein hohes Verlustrisiko.

› Basisdaten

Anbieter

Münchener Verein
Lebensversicherung AG

Produkttyp

Fondsgebundene Basisrentenversicherung ohne gesonderte Garantieabsicherung nach Tarif 84

Auszahlungsform

Die Rentenzahlung setzt ein, wenn Sie als versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn erleben, frühestens jedoch ab Vollendung des 62. Lebensjahres. Die versicherte Rente wird in gleich bleibender Höhe zuzüglich Überschussbeteiligung lebenslang monatlich im Voraus gezahlt. Wir sind berechtigt, zu Beginn der Rentenzahlung eine Kleinbetragsrente im Sinne von § 10 Absatz 1 Nr. 2 Sätze 3 und 4 i.V.m. § 93 Absatz 3 Satz 2 Einkommensteuergesetz abzufinden.

Mindestbeitrag

laufender Beitrag:
10 Euro monatlich
30 Euro vierteljährlich
60 Euro halbjährlich
120 Euro jährlich
Einmalzahlung: 2.000 Euro

Einmalzahlung

Eine Einmalzahlung ist möglich.

Sonderzahlung

Eine Sonderzahlung ist möglich.

Beitragsänderung

Beitrag kann (unter Auflagen) erhöht, verringert und freigestellt werden. Beitragsänderungen können sich auf die steuerliche Förderung, das Preis-Leistungs-Verhältnis und die Höhe der Leistung auswirken.

› Steuerliche Förderung

In der Ansparphase können Sie Steuervorteile erhalten. In der Auszahlungsphase müssen Sie die Altersleistung versteuern.

› Beispielrechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhafte Wertentwicklungen vor Kosten und die daraus errechneten Gesamtleistungen nach Kosten auf.

Beispielhafte Wertentwicklung pro Jahr	Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase	Monatliche Altersleistung
-1,00 %	15.738 Euro	63 Euro
2,00 %	19.736 Euro	80 Euro
5,00 %	24.982 Euro	101 Euro
6,00 %	27.074 Euro	109 Euro

In der Berechnung der monatlichen Altersleistung sind bereits Überschussanteile enthalten.

› Ihre Daten

Person

A B (geb. 01.06.1973)

Geplanter Vertragsverlauf

Ihr mtl. Beitrag	Einmalzahlung
100,00 Euro	0,00 Euro
regelmäßige Erhöhung: nein	

Vertragsbeginn	Einzahlungsdauer	Beginn der Auszahlungsphase
01.07.2025	15 Jahre, 0 Monate	01.07.2040 frühester Rentenbeginn 01.07.2035

Eingezahlte Beiträge	18.000 Euro
-----------------------------	-------------

Garantiertes Kapital für Verrentung	0,00 Euro
Garantierte mtl. Altersleistung	k. A.*

* Die Bedingungen für die Verrentung stehen noch nicht fest.

Rentenfaktor	28,87 Euro
---------------------	------------

Der Rentenfaktor ist garantiert. Er zeigt an, wie viel garantierte Altersleistung Sie pro 10.000 Euro angespartes Kapital mindestens erhalten.

› Anbieterwechsel / Kündigung

Anbieterwechsel

Ein Anbieterwechsel ist ausgeschlossen.

Kündigung

Bei einer Kündigung erhalten Sie keine Kapitalauszahlung. Statt der Kündigung kann eine Beitragsfreistellung in Betracht kommen.

› Effektivkosten

1,12 Prozentpunkte

Bei der Berechnung der Effektivkosten wurden für den dargestellten Vertragsverlauf renditemindernde Größen berücksichtigt, die sich auf die Höhe des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase auswirken. Dies sind insbesondere die Kosten der Ansparphase. Eine beispielhafte Wertentwicklung von 5,00 % wird durch die renditemindernden Größen von 1,12 Prozentpunkten auf eine Effektivrendite von 3,88 % verringert.

› Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

Ansparphase

Abschluss- und Vertriebskosten

Insgesamt	0,00 Euro
Prozentsatz der vereinbarten Beiträge	0,00 %

Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	50,56 Euro
Prozentsatz des gebildeten Kapitals, jährlich	max. 1,31 %
Prozentsatz des gebildeten Kapitals, jährlich ab dem Zeitpunkt einer Beitragsfreistellung in der Ansparphase	max. 1,51 %
Prozentsatz der vereinbarten Beiträge, jährlich	max. 3,90 %
Aktuelle Kostenbelastung (Ihre Wahl)	3,90 %

Auszahlungsphase

Verwaltungskosten

Prozentsatz der gezahlten Leistung, jährlich	1,00 %
--	--------

Kosten für einzelne Anlässe

Versorgungsausgleich	max. 500,00 Euro
----------------------	------------------

Zusätzliche Hinweise

Die Geltendmachung von gesetzlich begründeten Schadensersatzansprüchen (z. B. Verzugschaden nach dem BGB) bleibt unberührt. Bei einer Beitragsfreistellung fallen weiterhin die vorgesehenen Verwaltungskosten an.

› Absicherung bei Anbieterinsolvenz

Ihre Ansprüche als Versicherungsnehmer sowie die Ansprüche versicherter Personen, Bezugsberechtigter und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen sind durch Zugehörigkeit der Münchener Verein Lebensversicherung AG zur Protektor Lebensversicherung-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, abgesichert. Die Protektor Lebensversicherungs-AG ist ein Sicherungsfonds im Sinne der §§ 221 ff Versicherungsaufsichtsgesetz.





Übersicht der Rückkaufswerte und beitragsfreien Versicherungsleistungen

Für Ihren Versicherungsvertrag ergeben sich die nachstehend genannten Leistungen Rückkauf und Leistungen beitragsfrei, sofern der Vertrag nicht geändert wird (vgl. Teil II Tarifbedingungen „Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen oder kündigen?“)

Beginn 01.07.2025, geb. 01.06.1973, Aufschubdauer 15 Jahre, Rentengarantiezeit 10 Jahre,
Überschussverwendungsform Fondsanlage in der Aufschubzeit, Überschussverwendungsform Dynamische Rentenerhöhung mit Basisrente im Rentenbezug

Wirksamkeits datum	Mögliches Deckungskapital unter Annahme einer jährlich gleichbleibenden Wertsteigerung der der Ver- sicherung zugrunde liegenden Fonds von		
	3,00 Prozent	6,00 Prozent	9,00 Prozent
01.07.2026	1.170,14	1.188,60	1.206,90
01.07.2027	2.372,16	2.445,14	2.518,89
01.07.2028	3.606,92	3.773,50	3.945,13
01.07.2029	4.875,32	5.177,79	5.495,57
01.07.2030	6.178,26	6.662,35	7.181,01
01.07.2031	7.516,69	8.231,76	9.013,22
01.07.2032	8.891,58	9.890,87	11.004,97
01.07.2033	10.303,93	11.644,82	13.170,16
01.07.2034	11.754,74	13.499,02	15.523,89
01.07.2035	13.245,07	15.459,20	18.082,58
01.07.2036	14.776,00	17.531,43	20.864,08
01.07.2037	16.348,62	19.722,10	23.887,78
01.07.2038	17.964,08	22.037,98	27.174,78
01.07.2039	19.623,55	24.486,24	30.748,01
01.07.2040	21.328,22	27.074,44	34.632,38

Wirksamkeits datum	Möglicher Stornoabzug nach § 169 Abs. 5 VVG in Euro unter Annahme einer jährlich gleichbleibenden Wertsteigerung der der Versicherung zugrunde liegenden Fonds von		
	3,00 Prozent	6,00 Prozent	9,00 Prozent
01.07.2026	0,00	0,00	0,00
01.07.2027	0,00	0,00	0,00
01.07.2028	0,00	0,00	0,00
01.07.2029	0,00	0,00	0,00
01.07.2030	0,00	0,00	0,00
01.07.2031	0,00	0,00	0,00
01.07.2032	0,00	0,00	0,00
01.07.2033	0,00	0,00	0,00
01.07.2034	0,00	0,00	0,00
01.07.2035	0,00	0,00	0,00
01.07.2036	0,00	0,00	0,00
01.07.2037	0,00	0,00	0,00
01.07.2038	0,00	0,00	0,00
01.07.2039	0,00	0,00	0,00
01.07.2040	0,00	0,00	0,00

Bei den angegebenen Werten sind Guthaben, die sich aus anfallenden Überschussanteilen ergeben, nicht berücksichtigt.

Die Tabellenwerte gelten nur für die derzeit vereinbarten Versicherungsleistungen.

Wenn Sie die Tabellenwerte der Summe der eingezahlten Beiträge gegenüberstellen, dann berücksichtigen Sie bitte, dass zur Bildung der beitragsfreien Leistungen oder des Rückkaufswertes nicht die vollen Beiträge verwendet werden können.

Bei Tod erbringen wir die vereinbarte Versicherungsleistung, auch wenn Sie erst einen Beitrag gezahlt haben. Deshalb müssen alle Beiträge, also auch die von Ihnen gezahlten, zur Deckung dieser Leistung herangezogen werden.

Des Weiteren müssen wir die Kosten für das Einziehen der Beiträge und die Verwaltung der Versicherung aus den Beiträgen bestreiten.

Diese verlangen wir nicht zusätzlich zum Beitrag, sie müssen aus den ersten Beiträgen bestritten werden.

Nur der verbleibende Teil des Beitrages kann für die Bildung des Deckungskapitals und der sich aus ihm ergebenden beitragsfreien Leistung verwendet werden.



Weitere Vertragsinformationen gemäß § 7 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)

Ergänzend zu den Informationen in unserem „Produktinformationsblatt“ geben wir Ihnen folgende weitere Informationen:

Informationen zum Versicherer

- Ihr **Vertragspartner** ist die Münchener Verein Lebensversicherung AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 211154.

Die **Anschrift** des Versicherers lautet:

Münchener Verein Lebensversicherung AG, Pettenkoferstr. 19, 80336 München.

Das Unternehmen wird **vertreten** durch den Vorstand. Mitglieder des Vorstandes sind Dr. Rainer Reitzler (Vorsitzender), Peter Bauer, Sebastian Hartmann, Karsten Kronberg und Christian Mohrdieck.

- Die **Hauptgeschäftstätigkeit** des Versicherers besteht satzungsgemäß in dem Betrieb von Lebens- und Rentenversicherungen einschließlich damit verbundener Zusatzversicherungen.
- Ihre Ansprüche als Versicherungsnehmer sowie die Ansprüche versicherter Personen, Bezugsberechtigter und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen sind durch Zugehörigkeit der Münchener Verein Lebensversicherung AG zur Protektor Lebensversicherung-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, **abgesichert**. Die Protektor Lebensversicherung-AG ist ein Sicherungsfonds im Sinne der §§ 221 ff Versicherungsaufsichtsgesetz.

Informationen zur angebotenen Leistung

- Welche **Leistungen** Ihr Vertrag umfasst, entnehmen Sie bitte den Informationen im Produktinformationsblatt. Für Ihren Vertrag gelten die folgenden **Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)**:
Teil I: Allgemeine Bestimmungen (Ausgabe A 2024/1)
Teil II: Tarifbedingungen für die Fondsgebundene Basisrentenversicherung nach Tarif 84 (BasisRente Invest) (Ausgabe FRHB 2024/1)

und etwaige weitere im Antrag oder dessen Beilagen dokumentierte Vereinbarungen / Bestimmungen.

Die AVB enthalten auch Regelungen zu Art, Umfang und Fälligkeit der Versicherungsleistung.

- Der **Gesamtpreis** Ihrer Versicherung beträgt monatlich 100,00 Euro.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

100,00 Euro für Ihre Hauptversicherung, Tarif 84Y

Im vorgenannten Preis nicht berücksichtigt ist eine eventuell vereinbarte Beitragsverrechnung mit Überschüssen.

Die Preisinformation gilt unter dem Vorbehalt, dass die Ihrer Erstellung zugrunde gelegten Umstände (z.B. Alter, ggf. Gesundheitsrisiko) bis zum Vertragsschluss unverändert bleiben.

- Zusätzlich zum genannten Preis fallen grundsätzlich keine weiteren Kosten, Steuern oder Gebühren an. Weitere Informationen zum Thema „Kosten“ entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt.

12.06.2025

Seite 1 von 7

- Die **Zahlung** des Versicherungsbeitrags erfolgt monatlich.
Weitere Einzelheiten zu Zahlung und Erfüllung entnehmen Sie bitte den AVB unter „Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?“.
- **Spezielle Risiken:** Haben Sie eine Fondsgebundene Versicherung abgeschlossen, so ist Ihre Versicherung durch eventuell starke Schwankungen des Finanzmarktes mit besonderen Risiken behaftet, die von uns nicht beeinflussbar sind. Sowohl bei diesen als auch bei allen übrigen Lebensversicherungen sind die in der Vergangenheit erwirtschafteten Beträge im Übrigen kein Indikator für künftige Erträge.

Informationen zum Vertrag

- **Zustandekommen des Vertrages:**

Haben Sie einen verbindlichen Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages gestellt, kommt der Vertrag mit Übersendung oder Aushändigung des Versicherungsscheins an Sie zustande. Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt.

Haben Sie zunächst nur eine Angebotsanfrage zur Erstellung eines Vertragsangebots durch uns gestellt, kommt der Vertrag nicht bereits mit Übersendung unseres Versicherungsangebotes und des vorläufigen Versicherungsscheines an Sie zustande, sondern nur und erst, wenn Sie dieses Angebot fristgerecht und uneingeschränkt durch gesonderte Erklärung mit Ihrer Unterschrift annehmen. Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt.

Die Versicherung und der Versicherungsschutz beginnen – vorbehaltlich einer späteren abweichenden Vereinbarung - zu dem beantragten Zeitpunkt. Der Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes wird zudem im Versicherungsschein ausgewiesen. Weitere Informationen zum Versicherungsbeginn enthalten die AVB unter „Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?“.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,**
einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Produktinformationsblatt,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform**
zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Münchener Verein Lebensversicherung AG, Fachbereich PVB-LV, 80283 München (oder Hausanschrift: Pettenkoferstr. 19, 80336 München). Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 089/51 52-40 80. Bei einem Widerruf per E-Mail richten Sie diesen bitte an folgende E-Mail-Adresse: lv-antrag@muenchener-verein.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; von dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Beitrag beträgt der Einbehalt bei vereinbarter monatlicher Zahlungsweise 1/30, bei vierteljährlicher Zahlungsweise 1/90, bei halbjährlicher Zahlungsweise 1/180, bei jährlicher Zahlungsweise 1/360 für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile hat der Versicherer Ihnen auszuzahlen. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht und über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Lebensversicherung

Bei dieser Lebensversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
4. Angabe in Euro der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;
5. Angabe in Euro über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung;
6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind; die Angabe hat in Euro zu erfolgen;
7. Angaben über die der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte;
8. allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung;
9. die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase.

Ende der Widerrufsbelehrung

- **Vertragslaufzeit:** Der Vertrag wird - vorbehaltlich einer späteren abweichenden Vereinbarung - für die beantragte Dauer geschlossen. Die Vertragsdauer wird zudem im Versicherungsschein ausgewiesen.
- **Vertragsbeendigung**
Sind laufende Beiträge zu zahlen, können Sie Ihren Vertrag jederzeit zur jeweils nächsten Beitragsfälligkeit kündigen.
Weitere Einzelheiten zur Vertragsbeendigung entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt sowie den AVB unter „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?“.
- Auf die vorvertraglichen Beziehungen und das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

Eine vertragliche Regelung über das auf den Vertrag **anwendbare Recht** sowie über das **zuständige Gericht** enthalten die AVB unter „Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?“ und „Wo ist der Gerichtsstand?“.

- Die Mitteilung der Vertragsbedingungen und der Vorabinformationen gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung sowie die Kommunikation während Ihrer Vertragslaufzeit erfolgen in deutscher **Sprache**.

Informationen zum Rechtsweg

- Zur außergerichtlichen Schlichtung von Streitfällen haben Sie die Möglichkeit, sich an den **Verein Versicherungsombudsmann e.V.**, Postfach 080632, 10006 Berlin, Tel. 01804/224424 (20 Cent/Anruf aus dem deutschen Festnetz, höchstens 42 Cent/Min. aus Mobilfunknetzen), Fax 01804/224425 zu wenden. Voraussetzung für die Einleitung des Ombudsmannverfahrens ist in jedem Fall, dass Sie zuvor bei uns Ihren Anspruch erfolglos geltend gemacht haben. Der Ombudsmann behandelt eine Beschwerde auch dann nicht, wenn diese bereits vor einem Gericht, einer Schiedsstelle oder einer anderen Streitschlichtungseinrichtung verhandelt wird oder von einer solchen Stelle entschieden wurde, ebenso dann nicht, solange die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht damit befasst ist.
Weitere Informationen erhalten Sie unter „www.versicherungsombudsmann.de“.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

- Sie haben auch die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die zuständige **Aufsichtsbehörde**, die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**, Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn, E-mail: poststelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de zu wenden.

Sonstige Informationen zu Ihrer Lebensversicherung

- Informationen zu den einkalkulierten **Verwaltungskosten** sowie zu möglichen **sonstigen Kosten** entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt. Dort finden Sie auch Informationen zur Gesamtkostenquote (Effektivkosten).
- In der Berechnung der Leistung Ihrer Versicherung ist die Leistung aus der Überschussbeteiligung bereits berücksichtigt. Nähere Angaben über die für die **Überschussermittlung** und **Überschussbeteiligung** geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe entnehmen Sie bitte den AVB unter „Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?“.
- Sie können jederzeit zur nächsten Beitragsfälligkeit die Umwandlung der Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung verlangen, sofern die vereinbarte **Mindestversicherungsleistung** erreicht wird. Die Höhe der für den jeweiligen Tarif geltenden Mindestversicherungsleistung ergibt sich aus den AVB unter „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?“.
- Ihrer **fondsgebundenen Versicherung** liegen die folgenden Fonds zugrunde:

Bezeichnung	ISIN	Fondskategorie
Xtrackers MSCI World ESG UCITS ETF 1C	IE00BZ02LR44	Indexfonds Welt

Angaben zu der für Ihre Versicherung geltenden Steuerregelung (Gesetzesstand: 01.01.2018)

Ihre Beiträge zur Basisleibrentenversicherung sind als Sonderausgaben einkommensteuerlich abzugsfähig, soweit vertraglich die Zahlung einer monatlichen, lebenslangen Leibrente an Sie nicht vor Vollendung Ihres 62. Lebensjahres vorgesehen ist.

Als Sonderausgaben abzugsfähig sind darüber hinaus Beitragsteile zur ergänzenden Absicherung

- des Eintritts der Berufsunfähigkeit (Berufsunfähigkeitsrente) oder

- von Hinterbliebenen (Hinterbliebenenrente). Hinterbliebene in diesem Sinne können nur Ihr Ehegatte sein oder Kinder, für die Sie Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG erhalten.

Bei Einschluss einer ergänzenden Absicherung der vorgenannten Art ist ein Sonderausgabenabzug der Versicherungsbeiträge nur dann möglich, wenn die Summe der vertraglich vereinbarten Beitragsteile zu einer Berufsunfähigkeits- und/oder Hinterbliebenenabsicherung, aufgrund derer wir bei Eintritt der Berufsunfähigkeit eine bare Berufsunfähigkeitsrente bzw. bei Tod Leistungen an Hinterbliebene erbringen, weniger als 50 Prozent des Gesamtbeitrags beträgt.

Ein Sonderausgabenabzug kommt darüber hinaus nur dann in Betracht, wenn die Rentenansprüche nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind; es darf darüber hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen bestehen. Der Sonderausgabenabzug ist in der Höhe nach Maßgabe des § 10 Abschnitt 3 EStG beschränkt.

Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten aus einer Basisleibrentenversicherung unterliegen der Einkommensteuer.

Die Höhe des steuerpflichtigen Anteils der Rente ist abhängig vom Jahr des Rentenbeginns und gilt unverändert für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Der Besteuerungsanteil beträgt bei Rentenbeginn im Jahr 2005 50 Prozent und steigt für Rentenbeginne in den folgenden Jahren um jeweils 2 Prozent-Punkte, ab 2020 um jeweils 1 Prozent-Punkt, bis er im Jahr 2040 100 Prozent erreicht.

Werden Renten aufgrund einer eingeschlossenen Hinterbliebenen-Zusatzversicherung an Ihren Ehegatten oder Ihre Kinder gezahlt, unterliegen diese der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer. Es gibt jedoch hohe Freibeträge, die auf die Versicherungsleistung und sonstige schenkung- bzw. erbschaftsteuerpflichtige Vermögensteile angerechnet werden. Der Freibetrag beträgt z.B. für den Ehegatten 500.000 Euro, für Kinder 400.000 Euro.

Hinweis zur Zertifizierung Ihres Basisrentenvertrags

Der Basisrentenvertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Basisrentenvertrag wirtschaftlich tragfähig ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind. Die Zertifizierung wurde von der Zertifizierungsstelle (Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn) für den Tarif 84 unter der Zertifizierungsnummer 006518 mit Wirkung zum 13.07.2023 erteilt.



**Informationen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei
Investitionsentscheidungen
der Münchener Verein Lebensversicherung AG**

A. Nachhaltigkeit in der Geldanlage

...beinhaltet die Sicherung und Entwicklung einer sozialen, ökologischen sowie ökonomischen Lebensweise, die die Lebensbedingungen auch für kommende Generationen erhalten soll. Die Europäische Union (EU) bestimmte hierzu Vorgaben für den Finanzsektor, also auch für Versicherungsunternehmen. Deshalb geben wir Ihnen alle vorvertraglich erforderlichen Informationen, damit Sie erfahren, wie Aspekte der Nachhaltigkeit einbezogen und welche Auswirkungen auf die Rendite Ihres Vertragsguthabens erwartet werden. Rechtsgrundlagen sind die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Transparenz-VO) sowie der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie-VO).

B. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionen

...bedeutet, Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, die tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert unserer Investitionen haben könnten, einzubeziehen. Auf der Grundlage dieses Verständnisses und in dem Bewusstsein, dass zunehmende Nachhaltigkeitsrisiken adäquate Vorkehrungen im Risikomanagement erfordern, begegnen wir Nachhaltigkeitsrisiken in unseren Investitionsentscheidungen je nach Sachverhalt im Rahmen der jeweiligen Risikoart. So werden beispielsweise

- mögliche geschäftsrelevante Nachhaltigkeitsrisiken im Kontext der Unternehmensführung in Leitlinien der Compliance-Funktion für die Unternehmen der Münchener Verein Versicherungsgruppe adressiert. Diese Leitlinien geben einen internen verbindlichen Orientierungsrahmen für integriertes Verhalten vor, insbesondere durch die aktive Bekämpfung von Finanzkriminalität durch Maßnahmen zur Vermeidung von Geldwäsche, Korruption und sonstigen strafbaren Handlungen;
- mittels aktivem Risikomanagement Auswirkungen des Klimawandels auf die langfristige Werthaltigkeit der Kapitalanlagen betrachtet;
- das Risikomanagement im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) um erste Stresstests der Betroffenheit der Werthaltigkeit der Anlagebestände von Klimarisiken erweitert;
- für die durch uns gemanagten Kapitalanlagen
 - die Voraussetzungen für eine systematische Steuerung und Berichterstattung rund um Nachhaltigkeitsrisiken geschaffen und laufend verbessert;
 - in Form von Staatsanleihen ein spezifischer Index verwendet, um sie nach Korruptionsindizes zu bewerten (CPI);
 - in Form von Staatsanleihen ein Score entwickelt, der Indikatoren in punkto Umwelt, Soziales und Unternehmensführung umfasst;
 - in Form von Unternehmensanleihen von Nicht-Finanzunternehmen der Anteil solcher Unternehmen analysiert, die in der sog. Ausschlussliste des Norwegischen Staatsfonds enthalten sind;

12.06.2025

Seite 1 von 4

- für die extern gemanagten Kapitalanlagen
 - o die methodischen Ansätze sowie die konkret angewendeten Kriterien rund um die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen abgestimmt und
 - o die Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in dem auf die Mandatierung der Manager gerichteten Auswahlprozess verankert.

Wir erwarten vor dem Hintergrund unserer Maßnahmen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in unseren Investitionsentscheidungen keine wesentlichen negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Versicherungsprodukte, die wir zur Verfügung stellen. Inwiefern die Produktanbieter der von Ihnen gewählten Anlageoptionen (Fondsguthaben) Nachhaltigkeitsrisiken bei ihrer Investitionsentscheidung berücksichtigen und ein Ergebnis der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen mitteilen, können Sie den jeweiligen Webseiten entnehmen. Diese Webseiten finden Sie in unseren ESG-Reports unter <https://www.muenchener-verein.de/unternehmen/nachhaltigkeit/produkte-und-vertrieb/>.

C. Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen

...bedeutet, erhebliche negative Auswirkungen der Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren einzubeziehen. Auf der Grundlage dieses Verständnisses und in dem Bewusstsein, dass neben sozialen Gesichtspunkten (z.B. Wahrung von Arbeitsschutzregelungen) sowie Governance-Aspekten den Umweltrisiken und dabei namentlich den Klimarisiken eine besonders hohe Bedeutung zuzumessen ist, berücksichtigen wir

- Assetklassen-übergreifend nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen unserer Investitionsentscheidungen mit den 3 Komponenten:
 - o Transparenz: Berichterstattung über die Nachhaltigkeitsauswirkungen der Kapitalanlagen, insbesondere den CO₂-Ausstoß des Anlageportfolios; hierzu haben wir im September 2020 als erste Versicherung die Deutsche Klimavereinbarung unterzeichnet;
 - o Steuerung des gesamten Kapitalanlagebestandes nach Nachhaltigkeitsaspekten: Bei den Aktienbeständen und den Industrieanleihen (Non-Financials) wird mit einem Integrationsansatz sichergestellt, dass das Portfolio einen mindestens 10% geringeren CO₂-Ausstoß verursacht als der Vergleichsindex;
 - o Impact Portfolio: Dieser Bestandteil unserer Strategischen Assetallokation investiert gezielt in solche Geschäftsmodelle, die neben einer risikogerechten Verzinsung auch einen positiven Beitrag zur Erreichung der Pariser Klimaziele sicherstellen.
- Für die Assetklassen unseres Sicherungsvermögens gelten folgende Ausschlüsse
 - o Unternehmensanleihen (Industrieanleihen – sog. „Non-Financials“; Unternehmen mit Sitz innerhalb und außerhalb der EU; gilt für extern verwaltete Mandate des Münchener Vereins, nicht jedoch für Anteile an Publikumsfonds und intern verwaltete Mittel): Unternehmen mit Bezug zu kontroversen Waffen sind gänzlich ausgeschlossen. Für die Förderung von Kohle bzw. für den generellen Umsatzanteil von Kohle am Gesamtunternehmen gilt eine Grenze von 25%, d.h. bei einem Umsatzanteil von mehr als 25% werden Anleihen dieser Emittenten beim Münchener Verein nicht erworben. Für Öl-Sand gilt eine Umsatzgrenze von 5%. Unternehmen, die mehr als 5% ihrer Erlöse mit Rüstungsgütern erwirtschaften, werden ebenfalls vom Anlageuniversum exkludiert und dürfen nicht erworben werden. Darüber hinaus werden die Mittel in dieser Assetklasse generell nur in Anleihen von Emittenten angelegt, die die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) für eine soziale und ökologische Gestaltung der Globalisierung einhalten.
 - o Private Unternehmenskredite bzw. Unternehmensbeteiligungen: Unternehmen mit Bezug zu kontroversen Waffen sind ausgeschlossen.
 - o Aktien: Unternehmen mit Bezug zu kontroversen Waffen sind ausgeschlossen. Aktien von Unternehmen, deren Umsatz in der Tabakherstellung mehr als 5% von den

Gesamterlösen ausmacht, sind für uns nicht investitionswürdig. Selbiges gilt für Gesellschaften mit einem Umsatzanteil von mehr als 5% in der Kohleförderung bzw. -verstromung.

- Fondsguthaben: Inwiefern die Produkthanbieter der von Ihnen gewählten Anlageoptionen nachteilige Auswirkungen der Investitionsentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, können Sie den jeweiligen Webseiten entnehmen. Diese Webseiten finden Sie in unseren ESG-Reports unter <https://muc-verein.tools.factsheetslive.com/>.

D. Berücksichtigung von ökologischen oder sozialen Merkmalen oder nachhaltigen Investitionen

...bestimmt sich nach dem Inhalt der von uns angebotenen Finanzprodukte, nach unseren Investitionen in das Sicherungsvermögen sowie ggf. nach Ihrer Wahl der Anlageoption. Eine vollständige Übersicht unserer Finanzprodukte mit einer oder mehreren Anlageoptionen finden Sie – kategorisiert nach Artikel 8 und Artikel 9 Transparenzverordnung – unter dem folgenden Link <https://www.muenchener-verein.de/unternehmen/nachhaltigkeit/produkte-und-vertrieb/>.

In der Rentenphase legen wir Ihr Vertragsguthaben bedingungsgemäß ausschließlich in unserem Sicherungsvermögen an.

- Haben Sie im Rahmen eines Versicherungsvertrages mit Fondsbeteiligung eine Anlageoption gewählt, die weder ökologische oder soziale Merkmale bewirbt noch nachhaltige Investitionen anstrebt, berücksichtigen die dieser Anlageoption zugrundeliegenden Investitionen nicht die Kriterien der EU für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Es handelt sich dann um eine Anlageoption gemäß Art. 6 Transparenz-VO.
- Haben Sie sich im Rahmen eines Versicherungsvertrages mit Fondsbeteiligung für eine Anlageoption – Auswahl eines oder mehrerer Fonds; Auswahl einer Fondsstrategie – entschieden, die ökologische oder soziale Merkmale bewirbt, handelt es sich um eine Anlageoption nach Maßgabe des Art. 8 Transparenz-VO. Haben Sie sich für eine Anlageoption - Auswahl eines oder mehrerer Fonds; Auswahl einer Fondsstrategie – entschieden, die nachhaltige Investitionen anstrebt, stellt dies eine Anlageoption nach Maßgabe des Art. 9 Transparenz-VO dar. Wenn und soweit Sie eine derartige Wahl getroffen haben, geben wir Ihnen, bezogen auf jeden einzelnen von Ihnen gewählten Fonds, in den unter folgendem Link <https://www.muenchener-verein.de/unternehmen/nachhaltigkeit/produkte-und-vertrieb/> hinterlegten, nach amtlichem Muster erstellten Dokumenten weitergehende Informationen,
 - o wie die ökologischen und / oder sozialen Merkmale erfüllt werden (Art. 8 Transparenz-VO) bzw.
 - o wie der ggf. bestimmte Index auf das angestrebte Ziel ausgerichtet oder ohne Index das angestrebte Ziel zu erreichen ist (Art. 9 Transparenz-VO)
 - o über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 7 Transparenz-VO).
- Die Anlagen in unserem Sicherungsvermögen orientierten sich an den Grundsätzen der Sicherheit, der Qualität, der Liquidität und der Rentabilität. Sie streben keine nachhaltigen Investitionen an. Deshalb ist der Anwendungsbereich des Art. 9 Transparenz-VO nicht eröffnet. Es werden damit aber ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält unser Sicherungsvermögen einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen. Hierzu geben wir Ihnen in den unter folgendem Link <https://www.muenchener-verein.de/unternehmen/nachhaltigkeit/produkte-und-vertrieb/> hinterlegten, nach amtlichem Muster erstellten Dokument weitergehende Informationen,
 - o wie die ökologischen und / oder sozialen Merkmale erfüllt werden (Art. 8 Transparenz-VO)

- o über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 7 Transparenz-VO).

E. Hinweis

Die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in unseren regelmäßigen Berichten (als Anlage der jährlichen Standmitteilung) verfügbar, Art. 7 (1) lit. b Transparenz-VO.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde!

*Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Für unser Vertragsverhältnis gelten die
Allgemeinen Versicherungsbedingungen, bestehend aus
Teil I: Allgemeine Bestimmungen,
Teil II: Tarifbedingungen
zu dem von Ihnen gewählten Tarif und
Teil III: Besondere Bedingungen
zu den von Ihnen eingeschlossenen Zusatzversicherungen und Optionen.*

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

Inhaltsübersicht:

§ 1	Was ist versichert?	1
§ 2	Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	1
§ 3	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	2
§ 4	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	3
§ 5	Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	3
§ 6	Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen / -Stoffen?	4
§ 7	Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?	4
§ 8	Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	4
§ 9	Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	5
§ 10	Wer erhält die Versicherungsleistung?	5
§ 11	Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?	5
§ 12	Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?	5
§ 13	Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?	6
§ 14	Was gilt bei Änderungen Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	7
§ 15	Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	7
§ 16	Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	7
§ 17	Wo ist der Gerichtsstand?	7
§ 18	Was gilt für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag?	7
§ 19	Inwieweit können die Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder der Beitrag und die Leistung geändert werden?	7

§ 1 Was ist versichert?

Den Umfang der versicherten Leistungen können Sie Teil II: Tarifbedingungen § 1 entnehmen.

§ 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 4 Absatz 3 und 4 und § 5).

§ 3 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

(2) Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.

Rücktritt

(3) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz), geschlossen hätten.

(4) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

(5) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir bei Rücktritt von einer kapitalbildenden Lebensversicherung oder Rentenversicherung den Rückkaufswert (vgl. Teil II: Tarifbedingungen § 3 Absatz 3 bis 5); die Regelung des § 3 Absatz 3 Satz 3 in Teil II: Tarifbedingungen gilt in diesem Fall nicht. Wird eine Risiko-Lebensversicherung oder eine Zusatzversicherung zu einer Basislebensversicherung durch Rücktritt aufgehoben, erlischt sie, ohne dass ein Rückkaufswert anfällt. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

(6) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

(7) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz), geschlossen hätten.

(8) Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (vgl. Teil II: Tarifbedingungen § 3)

Vertragsanpassung

(9) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände, aber zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz), geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(10) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

(11) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

(12) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(13) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

(14) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 5 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung / Wiederherstellung des Vertrages

(15) Die Absätze 1 bis 14 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 13 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

(16) Die Ausübung unserer Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung erfolgt durch Erklärung in Textform (z.B. Papierform, E-Mail), die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten, soweit in Teil II: Tarifbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(3) Der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(4) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 3 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(5) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(6) Für eine Stundung der Beiträge ist eine Vereinbarung in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) mit uns erforderlich.

(7) Die laufenden Beiträge sind bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Versicherte stirbt, längstens bis zu dem im Versicherungsschein genannten Ablauf der Beitragszahlungsdauer.

(8) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 5 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag oder Einmalbeitrag

(1) Wenn Sie den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen uns entstandene Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

(2) Ist der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(3) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform; Kosten erheben wir nach Maßgabe des § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 6 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen / -Stoffen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

(2) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen beschränkt sich unsere Leistungspflicht allerdings in der kapitalbildenden Lebensversicherung und in der Rentenversicherung auf die Auszahlung des auf das Ende des Monats, in dem der Tod eingetreten ist, berechneten Rückkaufswerts der Versicherung (vgl. Teil II: Tarifbedingungen § 3 Absatz 3 bis 5). Für den Todesfall versicherte Rentenleistungen vermindern sich auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert erbringen können. In der Risiko-Lebensversicherung sind wir in den in Satz 1 genannten Fällen von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Ablauf der ersten 12 Monate ab Versicherungsbeginn gilt diese Einschränkung unserer Leistungspflicht nicht

- a) im Falle des Einsatzes der versicherten Person an einer
 - humanitären Hilfeleistung der Bundeswehr,
 - friedenserhaltenden Maßnahme der Bundeswehr,
 - friedenskonsolidierenden/friedenssichernden Maßnahme der Bundeswehr im Rahmen eines UN- oder NATO-Einsatzes während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- b) für Personen im Einsatz für humanitäre Hilfsorganisationen während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Die Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt ebenfalls nicht bis zum Ende des 28. Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges, von dem die versicherte Person auf Reisen oder während Aufenthalt im Ausland überrascht wird.

(3) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die in Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Leistungen. In der Risiko-Lebensversicherung sind wir in den in Satz 1 genannten Fällen von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt jedoch nur dann, sofern der Einsatz oder das Freisetzen

- darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden, und
- zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen mit der Folge führen, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen aufgrund der Vielzahl der eingetretenen Leistungsfälle nicht mehr gewährleistet ist. Dies ist von einem unabhängigen Treuhänder zu bestätigen.

Absatz 2 Satz 4 und 5 bleibt unberührt.

§ 7 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags drei Jahre vergangen sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls sind wir bei Abschluss einer Risiko-Lebensversicherung von der Verpflichtung zur Leistung frei bzw. zahlen wir bei Abschluss einer kapitalbildenden Lebensversicherung oder Rentenversicherung den auf das Ende des Monats, in dem der Tod eingetreten ist, berechneten Rückkaufswert Ihrer Versicherung (vgl. Teil II: Tarifbedingungen § 3 Absatz 3 bis 5), jedoch nicht mehr als eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung. Für den Todesfall versicherte Rentenleistungen vermindern sich auf den Betrag, den wir aus dem auf das Ende des Monats, in dem der Tod eingetreten ist, berechneten Rückkaufswert erbringen können.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

§ 8 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins. Darüber hinaus können wir die Auskunft nach § 15 und bei Abschluss einer Rentenversicherung zusätzlich ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person verlangen.

(2) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein sind uns einzureichen:

- eine amtliche, Geburtsdatum und -ort enthaltende Sterbeurkunde,
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat, sofern der vereinbarte Tarif eine Leistung bei Tod vorsieht bzw. die Hinterbliebenenzusatzrente eingeschlossen ist.

(3) Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Zu Unrecht empfangene Zahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(5) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 9 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- (1) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Anspruch zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.
- (2) In den Fällen des § 10 Absatz 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die Anzeige in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 10 Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalls die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalls können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen.
- (2) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.
- (3) Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden, soweit derartige Verfügungen nicht durch Teil II: Tarifbedingungen oder Teil III: Besondere Bedingungen oder aus anderen Gründen rechtlich ausgeschlossen sind.
- (4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber im Übrigen nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) angezeigt worden sind.

§ 11 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten.

Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die Verwaltungskosten. Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie den Ihnen im Rahmen des Vertragsabschlusses zur Verfügung gestellten Vertragsinformationen entnehmen.

- (2) Für Ihren Versicherungsvertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung, soweit in Teil II: Tarifbedingungen nichts Abweichendes vorgesehen ist, maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit sie nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung der Deckungsrückstellung *) bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden über die gesamte Beitragszahlungsdauer verteilt, die übrigen Kosten über die gesamte Vertragslaufzeit.

Wirtschaftliche Folgen des Verrechnungsverfahrens

- (3) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge, zur Bildung der beitragsfreien Versicherungssumme / Rente oder für einen Rückkaufswert vorhanden sind, mindestens jedoch die in Teil II: Tarifbedingungen § 3 genannten Beträge. In der Risikolebensversicherung sind in der Anfangszeit keine Mittel zur Bildung einer beitragsfreien Versicherungssumme vorhanden.

In welchen Unterlagen finden Sie nähere Informationen?

- (4) Nähere Informationen können Sie aus der in der Übersicht der beitragsfreien Versicherungssummen / beitragsfreien Renten und Rückkaufswerte entnehmen, die wir Ihnen vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung zur Verfügung stellen.

§ 12 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

- (1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten in Form eines pauschalen Abgeltungsbetrags gesondert in Rechnung stellen.

Dies gilt bei

- Ausstellung eines neuen Versicherungsscheins,
- Fristsetzung in Textform bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
- Rückläufen im Lastschriftverfahren.

Die Gebühren werden entweder Ihrer Deckungsrückstellung *) entnommen oder bei der Zuteilung künftiger Überschussanteile mit diesen verrechnet oder zusammen mit der Beitragszahlung fällig. Die Höhe der Gebühren entnehmen Sie bitte der jeweils gültigen Gebührentabelle. Die aktuelle Tabelle finden Sie unter: <https://www.muenchener-verein.de/gebuehren-iv>.

- (2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrundeliegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

§ 13 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und, soweit in Teil II: Tarifbedingungen oder Teil III: Besondere Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse und die Bewertungsreserven werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(1) Bei der Beteiligung unserer Versicherungsnehmer an den Überschüssen beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Überschüsse stammen in der kapitalbildenden Lebensversicherung und in der Rentenversicherung im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen der nach der Mindestzuführungsverordnung maßgeblichen Kapitalanlagen, erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn Sterblichkeit und Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt, und zwar nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung am Risikoergebnis (Sterblichkeit) grundsätzlich zu mindestens 90 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 %.

Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zu, soweit sie nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben werden. Diese Rückstellung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Absatz 1 VAG können im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung *) erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung *) heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsgerecht.

(2) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsgerechten Verfahren anteilig rechnerisch zu.

Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu, zusätzlich auch

- für den Zeitpunkt der Beendigung eines Vertrages,
- für den Beginn einer Rentenzahlung sowie
- während der Rentenzahlung jeweils für das Ende eines Versicherungsjahres.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

(3) Wir haben gleichartige Versicherungen (z.B. Rentenversicherung, Risikoversicherung) zu Gewinngruppen zusammengefasst. Gewinngruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Gewinngruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Gewinngruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben. Hat eine Gewinngruppe nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommt sie keine Überschüsse zugewiesen.

Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Gewinngruppe, die in Teil II: Tarifbedingungen bzw. Teil III: Besondere Bedingungen genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie jederzeit anfordern.

Bei Beendigung des Vertrags (durch Tod, Kündigung, Ablauf, Kapitalabfindung), in der Renten- und Hinterbliebenenrentenzusatzversicherung spätestens zum Beginn des Rentenbezugs, gilt Folgendes: Wir teilen Ihrem Vertrag dann den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu; derzeit sieht § 153 Absatz 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor. Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie entsprechend an den Bewertungsreserven beteiligen. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Weitere Einzelheiten zur Überschussbeteiligung Ihres Vertrages, insbesondere zu den Voraussetzungen für die Fälligkeit sowie zur Form und Verwendung der Überschussanteile, enthalten Teil II: Tarifbedingungen und Teil III: Besondere Bedingungen.

Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

(4) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor in der kapitalbildenden Lebensversicherung und in der Rentenversicherung ist dabei die Entwicklung

des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind, vor allem in der Risiko-Lebensversicherung, von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen. Ab dem zweiten Versicherungsjahr erhalten Sie von uns einmal jährlich eine Mitteilung. Dieser können Sie den aktuellen Wert Ihrer Versicherung sowie die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung entnehmen.

§ 14 Was gilt bei Änderungen Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

- (1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.
- (2) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).
- (3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 15 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich – d.h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie den Ihnen im Rahmen des Vertragsabschlusses zur Verfügung gestellten Vertragsinformationen entnehmen.

- (3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

- (4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 16 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 17 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

- (2) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 18 Was gilt für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag?

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangen oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssten.

§ 19 Inwieweit können die Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder der Beitrag und die Leistung geändert werden?

- (1) Ist eine Bestimmung in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie nach § 164 VVG durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

- (3) Wir sind nach Maßgabe des § 163 VVG berechtigt, den vereinbarten Beitrag neu festzusetzen, wenn
- sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat,
 - der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllung der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
 - ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der vorhergehenden Punkte überprüft und bestätigt hat.

Eine Neufestsetzung des Beitrags ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

Die Mitwirkung des Treuhänders entfällt, wenn die Neufestsetzung oder die Herabsetzung der Versicherungsleistung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(4) Sie können verlangen, dass an Stelle einer Erhöhung des Beitrags nach Absatz 3 die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Bei einer beitragsfreien Versicherung sind wir unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zur Herabsetzung der Versicherungsleistung berechtigt.

(5) Die Neufestsetzung des Beitrags und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an Sie folgt.

*) Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Versicherungsvertrag bilden um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Deren Berechnung wird nach § 88 Absatz 3 VAG und §§ 341e, 341f HGB sowie nach den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

*Als Bestandteil der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt ergänzend und vorrangig zum
Teil I: Allgemeine Bestimmungen
für den von Ihnen gewählten Tarif der*

Teil II: Tarifbedingungen für die Fondsgebundene Basisrentenversicherung nach Tarif 84 (BasisRente Invest)

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Anbieters gelten nur dann, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Altersvorsorgevertrages und den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrages geltende Fassung des AltZertG).

Inhaltsübersicht:

§ 1	Welche Leistungen erbringen wir?	1
§ 2	Wie verwenden wir Ihre Beiträge?	2
§ 2a	Inwieweit können Sie Zuzahlungen leisten oder den laufenden Beitrag erhöhen?	2
§ 3	Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?	2
§ 4	Wer erhält die Versicherungsleistung?	3
§ 5	Inwieweit können Sie die von Ihnen gewählte Anlagestrategie wechseln?	4
§ 6	Sie wollen einen vorzeitigen Rentenbeginn?	4
§ 7	Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Versicherung verlängern?	4
§ 8	Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?	4
§ 9	Können wir die Fondsanlage ändern?	5
§ 10	Welche Optionen können vereinbart werden?	5
§ 11	Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?	6
§ 12	Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?	6
§ 13	Welche weiteren Besonderheiten gelten?	7
Anhang zu den Versicherungsbedingungen		8
Erklärungen von Fachbegriffen		8

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Mit der Fondsgebundenen Basisrentenversicherung sind Sie vor Beginn der Rentenzahlung (Aufschubdauer) entsprechend der von Ihnen getroffenen Fondsauswahl unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock) beteiligt. Der Anlagestock wird gesondert vom sonstigen Vermögen in Wertpapieren (Fondsanteile von Investmentfonds) angelegt und in Anteileneinheiten aufgeteilt. Mit Rentenbeginn werden dem Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsanteile entnommen und der Wert der entnommenen Fondsanteile in unserem sonstigen Vermögen angelegt.

(2) Der Wert einer Anteileneinheit richtet sich nach der Wertentwicklung der ausgewählten Investmentfonds. Den Wert Ihres Vertrages zu einem Stichtag (Wert des Deckungskapitals) ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der Fondsanteile Ihrer Versicherung mit dem zu diesem Stichtag gültigen Kurs eines Fondsanteils multiplizieren. Ist dieser Tag kein Börsentag, wird der Kurs des diesem Tag folgenden Börsentages zugrunde gelegt, wobei Börsentage im Sinne dieser Bedingungen Handelstage der Börse Frankfurt sind. Der Kurs eines Fondsanteils wird mit dem Rücknahmepreis angesetzt. Sie können den aktuellen Wert Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung jederzeit bei uns abfragen. Den Wert der Fondsanteile können Sie der Börsenzeitung oder einer überregionalen Tageszeitung entnehmen.

(3) Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie in voller Höhe dem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert der Anteileneinheiten. Ausgeschüttete Erträge rechnen wir in Anteileneinheiten um und schreiben den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

(4) Die Rentenzahlung setzt ein, wenn Sie als versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn erleben, frühestens jedoch ab Vollendung des 62. Lebensjahres. Die versicherte Rente wird in gleichbleibender Höhe zuzüglich Überschussbeteiligung (§ 8) lebenslang monatlich im Voraus gezahlt.

Ist für den Rentenbezug ein Zeitraum (Rentengarantiezeit) vereinbart, in dem bei Ihrem Tod eine Leistung an Hinterbliebene fällig wird, zahlen wir eine Hinterbliebenenrente ausschließlich an die nach Maßgabe des § 4 b) berechtigten Hinterbliebenen. Der für die Bildung der Hinterbliebenenrente verfügbare Betrag entspricht dann dem Barwert jener Altersrentenzahlungen in der zum Todeszeitpunkt garantierten Höhe, die ohne Eintritt des Todes bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit noch fällig geworden wäre. Die Vereinbarung einer Rentengarantiezeit erfolgt nur aus kalkulatorischen Gründen.

Sie haben bis sechs Wochen vor Rentenbeginn die Möglichkeit, eine ab Rentenbeginn vereinbarte Rentengarantiezeit zu ändern.

Die Höhe der Rente ist vom Wert des Deckungskapitals bei Beginn der Rentenzahlung abhängig. Den Wert des Deckungskapitals ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der Anteilseinheiten Ihrer Versicherung mit dem am Tag des Rentenbeginns ermittelten Wert einer Anteilseinheit multiplizieren.

(5) Da die Entwicklung der Werte des Anlagestocks nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der Rente vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere des Anlagestocks einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks höher oder niedriger ausfallen wird.

(6) Die Höhe der Rente wird aus dem zu Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Wert des Deckungskapitals und dem dann aktuellen Rentenfaktor ermittelt. Es wird mindestens der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor zugrunde gelegt. Der Rentenfaktor gibt an, welche Monatsrente ab dem vereinbarten Rentenbeginn je 10.000 Euro Deckungskapital gezahlt wird.

Für die Berechnung des Rentenfaktors maßgebend sind insbesondere die statistisch zu erwartende künftige Lebenserwartung und der Rechnungszins. Der Rentenfaktor für derzeit beginnende Rentenzahlungen bestimmt sich nach einer aus der Sterbetafel DAV 2004 R hergeleiteten vom Geschlecht unabhängigen Sterbetafel und einem Rechnungszins von 0,25 % p.a. Der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor berücksichtigt die Unsicherheit der zukünftigen Entwicklung der Rechnungsgrundlagen durch zusätzliche Einrechnung eines pauschalen Abschlags auf die vorgenannten aktuellen Rechnungsgrundlagen.

(7) Im Falle Ihres Todes während der Aufschubdauer zahlen wir ausschließlich an die nach Maßgabe des § 4 b) berechtigten Hinterbliebenen eine nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete Hinterbliebenenrente. Diese bemisst sich aus dem Deckungskapital zum nächsten Börsentag nach Eingang der Meldung über den Todesfall.

§ 2 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

(1) Wir führen Ihre Beiträge und Zuzahlungen, soweit sie nicht zur Deckung unserer beitragsabhängigen Verwaltungskosten gemäß § 11 bestimmt sind, dem Anlagestock (vgl. § 1 Absatz 1) zu und rechnen sie zum Fälligkeitstag der Beitragszahlung bzw. Zuzahlung in Fondsanteile der von Ihnen zur Anlage gewählten Fonds um. Ist dieser Tag kein Börsentag, wird der Kurs des diesem Tag vorangehenden Börsentages zugrunde gelegt. Bei der Umrechnung wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Die restlichen Verwaltungskostenanteile entnehmen wir jeweils zum Ersten eines Monats dem Deckungskapital.

(2) Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreien Versicherungen kann die in Absatz 1 genannte monatliche Entnahme bei extrem ungünstiger Entwicklung der im Anlagestock enthaltenen Werte dazu führen, dass das gesamte Deckungskapital vor dem vereinbarten Ablauftermin der Versicherung aufgebraucht ist. Die Versicherung erlischt, wenn über einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr in Ihrem Basisrentenvertrag kein verwertbares Vermögen und keine gesonderten Fondsanteile enthalten sind. Spätestens 12 Wochen vor einem möglichen Erlöschen werden wir Sie schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen auf die Folgen aufmerksam machen, die eintreten, wenn Sie keine zusätzlichen Beiträge zahlen. Sollten Sie in diesem Zeitraum weder einen Beitrag gezahlt haben noch auf das Anschreiben in anderer Weise reagiert haben, werden wir Sie mit einer weiteren Frist von 6 Wochen schriftlich daran erinnern, dass Ihr Basisrentenvertrag automatisch erlischt, wenn Sie innerhalb dieser Frist nicht entweder einen Beitrag zahlen oder uns mitteilen, dass Sie den Vertrag durch weitere Beitragsleistung aufrecht erhalten möchten.

(3) Zur Beitragszahlung verpflichtet sind Sie als Versicherungsnehmer und versicherte Person.

§ 2a Inwieweit können Sie Zuzahlungen leisten oder den laufenden Beitrag erhöhen?

(1) Sie haben während der Aufschubdauer das Recht, zu einem zukünftigen Monatsersten nach vorheriger Erklärung Zuzahlungen in Höhe von jeweils mindestens 200 Euro zu leisten. Die Summe der Zuzahlungen in einem Versicherungsjahr darf zusammen mit den für dieses Versicherungsjahr vereinbarten Beiträgen den jeweils geltenden Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen.

(2) Darüber hinaus können Sie nach vorheriger Erklärung in Textform (z.B. Papier oder E-Mail) den laufenden Beitrag zur nächsten Beitragsfälligkeit erhöhen.

(3) Durch den erhöhten laufenden Beitrag bzw. die Zuzahlung erhöht sich die Anzahl der Fondsanteile Ihrer Versicherung sowie die Todesfallleistung.

(4) Für die Umrechnung des Erhöhungsbetrags des laufenden Beitrags bzw. Zuzahlungsbetrags in Fondsanteile zum Erhöhungszeitpunkt (Stichtag) gilt § 2 Absatz 1 entsprechend.

(5) Für den Erhöhungsbetrag des laufenden Beitrags bzw. den Zuzahlungsbetrag können wir die zum Erhöhungszeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen verwenden. Den mit diesen Rechnungsgrundlagen berechneten garantierten Rentenfaktor teilen wir Ihnen in einem Nachtrag zum Versicherungsschein mit.

(6) Zuzahlungen zu beitragsfrei gestellten Versicherungen gemäß § 3 sind nicht möglich.

§ 3 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung

(1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit vor dem vereinbarten Rentenbeginn (teilweise) kündigen. Die (teilweise) Kündigung muss in Textform (z.B. Papier oder E-Mail) erfolgen und wird zur jeweils nächsten Beitragsfälligkeit wirksam.

In diesem Fall wandelt sich die Versicherung ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Rente um. Die beitragsfreie Rente wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend Absatz 3 errechnet. Ein Anspruch auf Auszahlung eines Rückkaufswerts besteht nicht.

(2) Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Die Mittel für die Bildung einer beitragsfreien Rente erreichen nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und ihrer Höhe können Sie der Übersicht entnehmen, die wir Ihnen mit unseren sonstigen Vertragsinformationen gemäß § 7a AltZertG zur Verfügung stellen.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung anstelle einer Kündigung

(3) Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 können Sie zur nächsten Beitragsfälligkeit bei laufender Beitragszahlung in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Falle ermitteln wir zum Beitragsfreistellungstermin das Deckungskapital der Versicherung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Der so ermittelte Wert mindert sich um rückständige Beträge.

(4) Wenn Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge als Deckungskapital zur Verfügung. Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und ihrer Höhe können Sie der Übersicht entnehmen, die wir Ihnen mit unseren sonstigen Vertragsinformationen gemäß § 7a AltZertG zur Verfügung stellen.

Wiederaufnahme der Beitragszahlung zu einer beitragsfrei gestellten Versicherung

(5) Nach Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung können Sie innerhalb von drei Jahren verlangen, die Beitragszahlung wiederaufzunehmen.

Keine Beitragsrückzahlung

(6) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Beendigung des Versicherungsvertrages

(7) Beträgt Ihr Vertragsguthaben während der Aufschubdauer – namentlich nach Beitragsfreistellung – Null, gilt: Wir informieren Sie hierüber in Textform und zeigen Ihnen Möglichkeiten zum Erhalt des Versicherungsvertrags – z.B. durch Wiederaufnahme der Beitragszahlung – auf. Wenn Sie keine dieser Möglichkeiten wahrnehmen (wollen), endet der Versicherungsvertrag automatisch mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats, der auf den Zugang unserer vorstehend bezeichneten Nachricht folgt. In dieser Nachricht weisen wir Sie ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hin. Eine weitere Beendigungserklärung durch uns erfolgt deshalb nicht.

§ 4 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Abweichend von Teil I: Allgemeine Bestimmungen § 10 gilt das Folgende:

- a) Die Erlebensfallleistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir ausschließlich an Sie als Versicherungsnehmer und versicherte Person.
- b) Es wird eine Hinterbliebenenrente gemäß § 1 an den Ehegatten oder den Lebenspartner gezahlt, mit dem der Versicherte zum Zeitpunkt seines Ablebens verheiratet ist bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß LPartG lebt. Der Ehegatte bzw. Lebenspartner kann durch Erklärung in Textform anstatt einer Rentenzahlung wählen, dass der für die Hinterbliebenenrente verfügbare Betrag unmittelbar auf einen bei uns bestehenden oder neu abzuschließenden nach § 5a AltZertG zertifizierten Vertrag des Ehegatten bzw. Lebenspartners übertragen wird. Die Erklärung, mit der dieses Wahlrecht ausgeübt wird, muss uns vor Beginn der Rentenzahlung zugehen.

Ist der Versicherte nicht verheiratet oder Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, wird die Hinterbliebenenrente an ein uns benanntes leibliches oder adoptiertes Kind des Versicherten gezahlt, sofern das Kind das 17. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Ablebens des Versicherten noch nicht vollendet hat und ein Kind ist, für das die versicherte Person Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG hat.

Die Hinterbliebenenrente wird monatlich im Voraus, in gleichbleibender Höhe gezahlt. Die Rentenzahlung erfolgt lebenslang, an ein Kind jedoch längstens bis zum Ablauf jenes Rentenbezugsjahres, in dem das Kind das 17. Lebensjahr vollendet; Rentenbezugsjahr ist jedes dem Beginn der Rentenzahlung folgende volle Jahr.

Die Höhe der Rentenleistung wird unter Zugrundelegung der bei Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet.

- c) Die Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar.

Sie können sie daher weder abtreten, noch verpfänden, keinen anderen Bezugsberechtigten benennen und nicht die Versicherungsnehmereigenschaft übertragen. Ebenso sind – vorbehaltlich Buchstabe d - die Gewährung einer Kapitalabfindung an Stelle der Rentenzahlungen sowie die Gewährung eines Darlehens auf die Versicherungsleistung ausgeschlossen.

Eine nachträgliche Änderung der vorgenannten Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

- d) Wir sind berechtigt, zu Beginn der Rentenzahlung eine Kleinbetragsrente im Sinne von § 10 Absatz 1 Nr. 2 Sätze 3 und 4 i.V.m. § 93 Absatz 3 Satz 2 Einkommensteuergesetz abzufinden. Im Übrigen erfolgen über die Leistungen gemäß § 1 hinaus keine Auszahlungen.

§ 5 Inwieweit können Sie die von Ihnen gewählte Anlagestrategie wechseln?

- (1) Shiften: Sie können jederzeit während der Aufschubdauer, höchstens jedoch 12 Mal innerhalb eines jeden Versicherungsjahres, in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) beantragen, dass Fondsanteile Ihres Vertrages in Anteile von anderen von uns angebotenen Investmentfonds umgewandelt werden. Bei der Umwandlung wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Nachdem Ihr Antrag bei uns eingegangen ist, führen wir den Shift mit Wirksamkeit zu dem von Ihnen gewünschten Termin, frühestens jedoch am zweiten Börsentag nach Eingang der Meldung, durch. Als Stichtag zur Ermittlung des Wertes der Fondsanteile legen wir das Wirksamkeitsdatum zugrunde.
- (2) Switchen: Sofern für Ihren Vertrag noch Beiträge zu zahlen sind, können Sie in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) verlangen, dass die künftig fälligen Beiträge in anderen von uns angebotenen Investmentfonds angelegt werden. Die bereits gutgeschriebenen Anteilseinheiten werden von dem Switch nicht berührt. Der Antrag wird zu dem von Ihnen genannten Termin, frühestens jedoch zur nächsten Beitragsfälligkeit, wirksam.
- (3) Bei einer Kombination von Shift und Switch darf die Aufteilung für das Vermögen (Shiften) und für die zukünftigen Beiträge (Switchen) voneinander abweichen.
- (4) Die Fondswechsel führen wir kostenlos durch.
- (5) Beträgt die Aufschubdauer mindestens acht Jahre, so erhalten Sie fünf Jahre vor Ende der Aufschubdauer von uns ein Angebot in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) für ein aktives Ablaufmanagement mit allen wichtigen Hinweisen. Bei einem aktiven Ablaufmanagement schichten wir die Anlagen unabhängig vom Kapitalmarktverlauf monatlich in einen risikoarmen Fonds um. Den risikoarmen Fonds wählen wir aus unserer dann aktuellen Fondsauswahl aus. Durch das Ablaufmanagement werden die Risiken einer Wertminderung aufgrund von Kursrückgängen in den letzten Jahren vor Rentenbeginn reduziert. Zusätzliche Kosten entstehen Ihnen hierbei nicht. Nehmen Sie unser Angebot für ein aktives Ablaufmanagement an, können Sie während der planmäßigen Umschichtungen jederzeit mit einer Frist von mindestens vier Wochen Ihre Festlegungen ändern, das Ablaufmanagement vorzeitig beenden oder unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder in Kraft setzen.
- (6) Die Mindestanlage in einen der zur Verfügung stehenden Investmentfonds beträgt 1 % des aktuellen Fondsguthabens (Shiften) bzw. 1 % des Beitrags (Switchen). Sie können Ihren Beitrag auf maximal 10 Fonds verteilen.
- (7) Das bei Abschluss der Versicherung dargestellte Fondsangebot kann während der gesamten Laufzeit Änderungen und Erweiterungen unterliegen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die Sie Ihrer Versicherung zugrunde legen können, können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

§ 6 Sie wollen einen vorzeitigen Rentenbeginn?

- (1) Sie können in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) verlangen, dass der vereinbarte Zahlungsbeginn der Rente auf einen Monatsersten innerhalb der sogenannten Verfügungsphase Ihrer Versicherung gemäß Absatz 2 vorverlegt wird. Das Verlangen muss dem Versicherer spätestens sechs Wochen vor dem gewünschten Rentenbeginn zugegangen sein.
- (2) Die Verfügungsphase beginnt
 - bei laufender Beitragszahlung fünf Jahre vor dem vereinbarten Ablauf der Aufschubdauer. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer um mindestens sechs Jahre abgekürzt, so beginnt die Verfügungsphase bereits mit Ablauf der Beitragszahlungsdauer. Darüber hinaus muss der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und vorverlegtem Rentenbeginn mindestens fünf Jahre betragen;
 - bei einer Versicherung gegen Einmalbeitrag einen Monat nach Versicherungsbeginn, in jedem Fall jedoch nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person.
- (3) Die vorzeitige Rente wird aus dem bei Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Deckungskapital berechnet, wobei der garantierte Rentenfaktor (s. § 1 Absatz 6) nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet wird.
- (4) Eine nach Maßgabe des § 1 vereinbarte Rentengarantiezeit beginnt mit der Zahlung der vorzeitigen Rente.

§ 7 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Versicherung verlängern?

- (1) Sie können spätestens einen Monat vor dem für den Beginn der Rentenzahlung vereinbarten Termin in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung einmalig und ohne Gesundheitsprüfung maximal bis zum rechnermäßigen Alter *) 85 beitragsfrei verlängert wird, sofern die versicherte Person den ursprünglich vereinbarten Termin der Rentenzahlung erlebt. Eine etwaig vereinbarte Rentengarantiezeit darf die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelte verbleibende mittlere Lebenserwartung nicht überschreiten. Eine ggf. länger vereinbarte Rentengarantiezeit verkürzt sich entsprechend.
- (2) Während des Verlängerungszeitraums können Sie nach Maßgabe des § 6 den Rentenbeginn vorverlegen.

§ 8 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor Rentenbeginn ist die Entwicklung des Anlagestocks, an dem Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Absatz 1).

Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer an den Überschüssen. Ergänzend zu den in Teil I: Allgemeine Bestimmungen § 13 dargestellten Grundsätzen und Maßstäben für die Überschussbeteiligung gelten für Ihren Vertrag die folgenden Bestimmungen:

Abweichend von Teil I: Allgemeine Bestimmungen § 13 scheidet eine Beteiligung an den Bewertungsreserven aus.

Ihre Versicherung gehört zur Bestandsgruppe Fondsgebundene Versicherungen.

Ermittlung des Jahresanteils

Der Ihrer Versicherung zugeteilte jährliche Überschussanteil (Jahresanteil) wird aus der Gewinnquelle Kostenergebnis gespeist. Er besteht aus einem Kostenüberschussanteil in Prozent des Fondsguthabens. Bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung wird zusätzlich noch ein Beitragsüberschussanteil in Prozent des laufenden Beitrags gewährt.

Zuteilung

Ihrem Versicherungsvertrag wird ein Anteil an den Überschüssen zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt während der Aufschubdauer je nach Überschussart monatlich bzw. bei jeder Beitragsfälligkeit, im Rentenbezug dann jährlich am Ende des Versicherungsjahres.

Änderungsmöglichkeit der Verwendung zukünftiger Überschüsse

Sollte sich nach Vertragsabschluss aufgrund von Umständen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, herausstellen, dass die unserer Tarifikalkulation zugrundeliegenden Rechnungsgrundlagen aufgrund eines unerwartet starken Anstiegs der Lebenserwartung voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um dauerhaft die Zahlung der garantierten Rente sicherzustellen und aufgrund

- aufsichtsrechtlicher Vorgaben oder
- offizieller Stellungnahmen der allgemein anerkannten Berufsvereinigung der Aktuarien (etwa Fachgrundsätze der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.) oder
- Feststellungen des Verantwortlichen Aktuars wegen unverschuldeter, nicht vorhersehbarer Veränderung unternehmensindividueller Risiken

angepasste Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellungen verwendet werden müssen, ist eine Auffüllung der Deckungsrückstellung für Ihren Vertrag erforderlich. Wir können vom Zeitpunkt der Notwendigkeit der Auffüllung an die für Ihren Vertrag künftig anfallenden Überschüsse ganz oder teilweise so lange zur Refinanzierung der Auffüllung verwenden, bis die Refinanzierung abgeschlossen ist. Über eine solche Änderung informieren wir Sie in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) vor Beginn der Auffüllung, spätestens 2 Jahre nach Feststellung der Notwendigkeit der Auffüllung.

Überschussverwendungsform vor Beginn des Rentenbezuges

Die jährlichen Überschussanteile werden mit den zur Deckung der Verwaltungskosten gemäß § 11 erhobenen Beträgen verrechnet.

Überschussverwendungsform ab Beginn des Rentenbezuges

Verwendungsform „Dynamische Rentenerhöhung mit Basisrente“

Ein Teil der Jahresanteile während der Zeit des Rentenbezuges wird in Form einer gleich hoch bleibenden zusätzlichen Rente gezahlt. Aus dem restlichen Teil wird eine prozentual steigende zusätzliche Rente errechnet. Ändert sich allerdings der auf die Deckungsrückstellung **) bezogene Teil im Jahresanteil, wird die Zusatzrente nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Durch die Neuberechnung kann sich auch das bereits erreichte Leistungsniveau aus der Überschussbeteiligung verändern.

§ 9 Können wir die Fondsanlage ändern?

(1) Die Schließung, Auflösung oder Zusammenlegung von Fonds, die Einstellung von An- oder Verkauf, die nachträgliche Erhöhung von Gebühren, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden, sind Beispiele von Vorgängen, die Auswirkungen auf die Fondsanlage haben, die aber von uns nicht beeinflusst werden können. In derartigen Fällen sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds durch einen möglichst gleichwertigen anderen Fonds zu ersetzen. Hierfür werden wir Ihnen einen Investmentfonds aus unserem Fondsangebot vorschlagen. Sie können uns jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unseres Vorschlags einen anderen Fonds aus unserem Fondsangebot benennen, der an die Stelle des bislang von Ihnen gewählten Fonds treten soll. Über unser Fondsangebot werden wir Sie im Rahmen unseres Vorschlags informieren. Machen Sie innerhalb der gesetzten Frist von Ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch, führen wir die Änderung zu dem in unserem Übertragungsvorschlag genannten Stichtag durch. Die im Zusammenhang mit der Änderung der Fondsanlage getätigten Fondswechsel sind gebührenfrei.

(2) Wird der Handel des ursprünglichen Fonds wiederaufgenommen, so führen wir bei einer zeitlich befristeten Einstellung des An- oder Verkaufs von Fondsanteilen den Shift (vgl. § 5) der zwischenzeitlich erworbenen Fondsanteile in die wieder handelbaren Fondsanteile ohne Erhebung von Gebühren durch.

(3) Im Sonderfall der Handelsaussetzung eines Fonds gilt unabhängig von Absatz 1 für die Dauer der Aussetzung: Die Berechnung des Nettoinventarwertes (Kurswertes) wird ausgesetzt. Die (gleichwertige) Ersetzung durch einen anderen Fonds ist nicht möglich. Der Kurswert des letzten Handelstages vor der Aussetzung ist gegenstandslos. Der Wert des Fonds/Fondsanteils wird auf null gesetzt.

§ 10 Welche Optionen können vereinbart werden?

Option „Anlaufmanagement“

(1) Bei Wahl der Option „Anlaufmanagement“ wird der Anlagebetrag Ihres Einmalbeitrags bzw. Ihrer Zuzahlungen zunächst in einen von uns vorgegebenen, risikoärmeren Investmentfonds investiert. Während des Anlaufmanagements wird das Geld schrittweise monatlich in die Fonds bzw. in die Fonds gemäß Ihrer Strategie umgeschichtet, die Sie ausgewählt haben. Nach Ablauf von elf Monaten ist das Anlaufmanagement abgeschlossen. Einmalbeiträge bzw. Zuzahlungen, die in einem Zeitraum getätigt werden, in dem sich die Phase des zugehörigen Anlaufmanagements und des Ablaufmanagements oder die Phase des Anlaufmanagements und Vertragsende überschneiden, sind vom Anlaufmanagement ausgenommen.

Die Wahl und Abwahl der Option „Anlaufmanagement“ ist kostenfrei für Sie möglich. Bei Abwahl der Option „Anlaufmanagement“ werden laufende Anlaufmanagements beendet und die damit verbundenen folgenden Umschichtungen werden nicht mehr durchgeführt.

Option „Rebalancing“

(2) Durch unterschiedliche Wertentwicklungen der von Ihnen gewählten Fonds verändert sich im Fondsguthaben laufend die Gewichtung des anteiligen Guthabens der einzelnen Fonds (innerhalb einer Strategie). Dadurch kann die Zusammensetzung des Fondsguthabens von dem Aufteilungsverhältnis des zur Fondsanlage bestimmten Anteils der Beiträge abweichen.

Sie können deshalb ein Rebalancing der Fondsanlage mit uns vereinbaren oder während der Aufschubdauer spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres durch eine Erklärung in Textform einschließen. Wir stellen dann jährlich zum Beginn des Versicherungsjahres kostenlos die ursprünglich angestrebte Gewichtung wieder her. Das Fondsguthaben wird also entsprechend der (ggf. vor einer Beitragsfreistellung) zuletzt von Ihnen gewählten Aufteilung des Beitrags umgeschichtet. Ist der Beginn des Versicherungsjahres kein Börsentag, ist der Kurs des vorangehenden Börsentages maßgebend. Anteile von Fonds in Ihrem Fondsguthaben, die nicht mehr bespart werden, sind vom Rebalancing ausgenommen.

Das Rebalancing endet mit Beginn der Zahlung der Altersrente. Abweichend hiervon endet das Rebalancing mit dem Beginn des Ablaufmanagements, falls Sie dieses vereinbart haben. Sie können das Rebalancing jederzeit ausschließen oder ein anderes Aufteilungsverhältnis vereinbaren.

§ 11 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Verwaltungskosten (Absatz 2) und anlassbezogene Kosten (Absatz 4). Die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert und müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Die Kostenregelungen gemäß Absatz 2 gelten gleichermaßen für eine Versicherung gegen laufenden Beitrag wie für eine Versicherung gegen Einmalbeitrag.

Im Falle einer Beitragsfreistellung gemäß § 3 fallen Kosten gemäß Absatz 2 a) Punkt 2 an.

Bei Einschluss einer

- dynamischen Anpassung gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Teil III: Besondere Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung

sind ebenfalls Kosten gemäß Absatz 2 eingerechnet. Bei Einschluss einer dynamischen Anpassung fallen diese für den jeweiligen Erhöhungsbeitrag an.

Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

Verwaltungskosten

(2) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrages, einschließlich der Bankgebühren für die Überweisung unserer Leistungen.

- a) Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form
 - eines festen Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags sowie jeder Zuzahlung
 - eines festen jährlichen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals.
- b) Wir belasten Ihren Vertrag ab Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung (Rente).

Höhe der Kosten

(3) Die Höhe der einkalkulierten Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Anlassbezogene Kosten

- (4) Zusätzlich sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu entrichten:
- bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Beträge.

Sonstige Kosten

(5) Über die Absätze 1 bis 4 hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach dem AltZertG zulässig ist. Uns entstandene Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen gemäß § 5 Abs. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Teil I: Allgemeine Bestimmungen sowie Kosten für eine Mahnung gemäß § 5 Abs. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Teil I: Allgemeine Bestimmungen erheben wir nach Maßgabe der §§ 280, 286, 288 BGB.

§ 12 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich über

- die Verwendung der gezahlten Beiträge,
- die Höhe des für die Leistungserbringung zur Verfügung stehenden Deckungskapitals zuzüglich bereits zugewiesener Überschussanteile (Gesamtkapital),
- die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten sowie
- die erwirtschafteten Erträge.

Bis zum Beginn der Auszahlungsphase informieren wir Sie außerdem jährlich über das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Rentenzahlung voraussichtlich zur Verfügung stehende Gesamtkapital.

Mit der jährlichen Information werden wir Sie auch darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der gezahlten Beiträge berücksichtigen.

§ 13 Welche weiteren Besonderheiten gelten?

Die §§ 6, 7, 9, 11 und 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Teil I: Allgemeine Bestimmungen finden keine Anwendung.

*) Das rechnungsmäßige Alter ergibt sich bei Versicherungsbeginn aus der Zahl der seit Geburt vollendeten Lebensjahre des Versicherten, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als sechs Monate verstrichen sind. Danach erhöht es sich mit Ablauf eines jeden Versicherungsjahres um ein Jahr.

**) Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Versicherungsvertrag bilden um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Deren Berechnung wird nach § 88 Absatz 3 VAG und §§ 341e, 341f HGB sowie nach den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

Anhang zu den Versicherungsbedingungen

Erklärungen von Fachbegriffen

Anlagebetrag

Bezeichnet den Betrag, den wir nach Abzug von Kosten für Sie dem Vertragsguthaben zuführen.

Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen des Versicherers über dem handelsrechtlichen Buchwert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz (siehe Geschäftsbericht) ausgewiesen sind.

Deckungsrückstellung

Ist eine handelsrechtlich zu bildende Rückstellung auf der Passivseite der Bilanz. Sie dient dazu, die künftigen Leistungen sicherzustellen.

Erklärungen

Sind Mitteilungen, die mindestens in Textform erfolgen müssen und einen rechtlichen Charakter haben können. Beispiel: Mitteilung zu Änderung des Begünstigten, Beantragung einer Beitragsfreistellung oder Kündigung.

Fondsanteile

Teile Ihres Vertragsguthabens legen wir für Sie in Fonds an. Ein offener Fonds einer Kapitalverwaltungsgesellschaft legt das Geld der Anleger eigenverantwortlich nach bestimmten Regeln an. Mit ihren Anteilen sind die Anleger am Fonds beteiligt. Den Wert eines Fondsanteils berechnet man, indem man das Gesamtvermögen des Fonds durch die Anzahl der Anteile teilt.

Fondsguthaben

Ist der Wert aller Fondsanteile, die Ihrem Vertrag zugeordnet sind.

Rechnungsgrundlagen

Als Rechnungsgrundlagen bezeichnen wir Annahmen über die Sterblichkeit, den Zins und die Kosten. Sie dienen dazu, Beiträge, Leistungen und andere Vertragswerte zu berechnen. Der Tarif wird auf Basis der in den Tarifbedingungen angegebenen Tafeln geschlechtsunabhängig kalkuliert.

Rentenfaktor

Dieser Umrechnungsfaktor gibt an, wie viel Rente Sie je 10.000 Euro des Vertragsguthabens entsprechend der vereinbarten Rentenzahlungsweise erhalten.

Rentengarantiezeit

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, eine Rentengarantiezeit mit uns zu vereinbaren. Sie ist eine Zeitspanne nach dem Rentenbeginn. Die Vereinbarung erfolgt nur aus kalkulatorischen Gründen. Wenn die versicherte Person innerhalb dieser Zeitspanne stirbt, zahlen wir die Leistungen an den Begünstigten weiter. Wir zahlen die Rente solange weiter, bis die Rentengarantiezeit endet. Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit, so erlischt die Versicherung ohne weitere Leistung.

Rücknahmepreis

Bezeichnet den Preis, für den Fondsanteile an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgegeben werden können. Sie können den aktuellen Wert Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung jederzeit bei uns abfragen.

Shift

Nennen wir den Vorgang, wenn das Fondsguthaben ganz oder teilweise auf andere Fonds übertragen wird.

Switch

So nennen wir den Vorgang, wenn zugehendes Kapital künftig in andere Fonds angelegt wird.

Textform

Wenn Sie uns oder wir Ihnen Mitteilungen machen, kann dies in unterschiedlicher Form geschehen. Wenn für eine Mitteilung die Textform gefordert ist, bedeutet dies Folgendes: Die Mitteilung kann dann per Brief oder E-Mail erfolgen.

Überschussanteilsätze

Dies sind die konkreten Prozentsätze, mit denen wir unsere Versicherungsnehmer an den Überschüssen beteiligen. Sie können sich von Jahr zu Jahr oder auch in der Bezugsgröße unterscheiden.

Überschussbeteiligung

An unseren Überschüssen und den Bewertungsreserven beteiligen wir Sie nach den gesetzlichen Vorschriften.

Überschüsse

Überschüsse sind die Erträge, die wir erwirtschaften abzüglich unserer Aufwendungen. In der Lebensversicherung gibt es im Wesentlichen drei Überschussarten: Zins-, Risiko- und Kostenüberschüsse.

Überschussverwendungsformen

Bezeichnet die Art und Weise, wie die zugeteilten Überschussanteile verwendet werden.

Unverzüglich

Bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“. Umgangssprachlich versteht man damit: so schnell wie möglich.

Verantwortlicher Aktuar

Der Verantwortliche Aktuar stellt unter anderem sicher, dass wir die vertraglich zugesagten Leistungen erbringen können. Dafür prüft er beispielsweise, ob die berechneten Beiträge ausreichend sind. Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, einen Verantwortlichen Aktuar zu bestellen.

Vereinbarter Rentenbeginn

Ist der derzeit von Ihnen geplante Rentenbeginn und kann von Ihnen im Rahmen der tariflichen Grenzen flexibel festgelegt werden. Zu diesem Termin weisen wir Ihnen auch den vereinbarten garantierten Rentenfaktor in Ihrem Versicherungsschein aus.

Versicherte Person

Ist die Person, für die ein bestimmtes Risiko versichert ist. Diese Person ist im Versicherungsschein benannt. Ein Beispiel: Die Rentenzahlung setzt ein, wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn erlebt.

Versicherungsdauer

Die Versicherungsdauer ist der Zeitraum, innerhalb dessen Versicherungsschutz besteht. Sie bestimmt den Endtermin, bis zu dem ein Versicherungsfall spätestens eintreten muss, damit ein Leistungsanspruch entstehen kann.

Versicherungsjahr

Sind volle zwölf Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem die Versicherung beginnt. Alle Versicherungsjahre eines Vertrags beginnen oder enden immer zu diesem Zeitpunkt. Beispiel: Die Versicherung beginnt am 1. April um 00.00 Uhr. Ein Versicherungsjahr läuft dann vom 1. April 00.00 Uhr eines Jahres bis zum 31. März 24.00 Uhr des darauffolgenden Jahres.

Versicherungsnehmer

Ist die Person, die unser Vertragspartner ist. Sie schließt den Vertrag mit uns ab und erhält den Versicherungsschein. Grundsätzlich betreffen den Versicherungsnehmer alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertrag ergeben.

Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Beitragszahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.